



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

1966

Montag, den 8. August 1966

Nr. 32

	Seite		Seite
Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei		Verwaltungsanordnung über die Anerkennung des Erwerbs bestehender Objekte durch Land- oder Waldarbeiter als Siedlung im Sinne des Reichssiedlungsgesetzes	1045
Verlust konsularischer Ausweise	1041	Flurbereinigung Hallgarten/Rhg.	1046
Der Hessische Minister des Innern		Personalnachrichten	
Richtlinien über den Einsatz der Feuerwehren an strahlengefährdeten Brand-, Unfall- und sonstigen Schadensstellen	1041	C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern	1047
Bauleitplanung im Bereich mehrerer Gemeinden	1041	F. im Bereich des Hessischen Kultusministers	1048
Der Hessische Minister der Finanzen		H. im Bereich des Hessischen Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen	1050
Trennungsgeld für Unverheiratete ohne eigenen Hausstand	1042	L. im Bereich des Hessischen Ministers für Bundesangelegenheiten	1050
Chorgagen-Tarifvertrag vom 10. 12. 1964	1042		
Länderlohntarifvertrag Nr. 11 vom 1. Juli 1966	1042	Regierungspräsidenten	
Der Hessische Kultusminister		DARMSTADT	
Diplomprüfungsordnung für Studierende der Biologie der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main	1042	Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Stockheim, Landkreis Büdingen	1050
Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen		Verlust von Fleischbeschauempeln	1052
Ungültigkeitserklärung von Sprengstofflaubnisscheinen	1045	KASSEL	
Übertragung der Lebensmittelüberwachung; hier: die Städte Korbach und Bad Hersfeld	1045	Bildung eines Zweckverbandes Mittelpunkt-Hallenschwimmbad Kreis Ziegenhain	1053
Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten		WIESBADEN	
Verwaltungsänderungen der Hessischen Forstverwaltung; hier Auflösung der Revierförsterei Oberrosophe, Hess. Forstamt Wetter-Ost	1045	Bestätigung des Standesamtsbezirks Ehringshausen	1053
Verwaltungsänderungen der Hessischen Forstverwaltung; hier: Organisationsänderung im Hess. Forstamt Rauschenberg	1045	Buchbesprechungen	1053
		Öffentlicher Anzeiger	1055
		Änderung der Hauptsatzung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen vom 26. Juli 1966	1060

745

Der Hessische Ministerpräsident

Verlust konsularischer Ausweise

Die von der Staatskanzlei ausgefertigten Ausweise für die Angehörigen des Amerikanischen Generalkonsulats

- Herrn Wayne I. Tucker Nr. 3449 ausgestellt am 10. 9. 1964
 - Herrn W. Waytt Martin Nr. 00929 „ „ 1. 11. 1965
- sind verloren gegangen.

Wiesbaden, 20. 7. 1966

Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei
II B/2 — 2 e 10/05
StAnz. 32/1966 S. 1041

746

Der Hessische Minister des Innern

Richtlinien über den Einsatz der Feuerwehren an strahlengefährdeten Brand-, Unfall- und sonstigen Schadensstellen — StAnz 1966 S. 942 —

Zu den o. a. Richtlinien muß es in Nr. 1.22, Zeile 2 statt „Einzelfall“ „Einsatzfall“ und in Zeile 5 statt „105“ „10“ (zehn hoch fünf), in Nr. 3.232 in Zeile 3 statt „Einsatzbestand“ „Einsatzabstand“ und in Anlage 2 in Nr. 1 statt „Betriebe“ richtig „Betrieb“ heißen.

Wiesbaden, 21. 7. 1966

Der Hessische Minister des Innern
VIII 82 — 65 a
StAnz. 32/1966 S. 1041

747

Bauleitplanung im Bereich mehrerer Gemeinden — StAnz. 1966 S. 907 —

In der o. a. Veröffentlichung muß es unter I. im 7. Absatz Zeile 2 statt „Bauleitung“ richtig heißen: „Bauleitplanung“; im Satzungsmuster ist in § 8 am Schluß des Abs. 1 hinter „Gemeinde“ die Klammer zu streichen.

Wiesbaden, 20. 7. 1966

Der Hessische Minister des Innern
VII 81 — 61 d 02/13 — 358/66
StAnz. 32/1966 S. 1041

748

Der Hessische Minister der Finanzen

Trennungsgeld für Unverheiratete ohne eigenen Hausstand

Es sind Zweifel aufgetreten, ob unverheirateten Beamten ohne eigenen Hausstand nach dem Bezüge von möblierten Zimmern am neuen Dienstort Trennungsgeld weitergewährt werden kann, wenn sie versetzt sind und ihnen die Umzugskostenvergütung zugesagt worden ist.

Ich verweise auf § 15 Abs. 1 des Hessischen Umzugskosten-gesetzes. Hiernach kann das Trennungsgeld nur so lange gewährt werden, wie der Beamte gezwungen ist, seine Wohnung am bisherigen Wohnort beizubehalten. Diese Voraussetzung ist nicht mehr gegeben, wenn ein unverheirateter Beamter ohne eigenen Hausstand ein Privatzimmer mieten konnte und bezogen hat.

Ich bitte, entsprechend zu verfahren.

Wiesbaden, 15. 7. 1966

Der Hessische Minister der Finanzen
P 1712 A — 267 — I B 23
StAnz. 32/1966 S. 1042

749

Chorgagen-Tarifvertrag vom 10. Dezember 1964

Bezug: Mein Erlaß vom 4. Februar 1965 — P 2122 A — 31 — I 4 (StAnz. S. 215) —

Nach § 3 des mit dem Bezugserslaß bekanntgegebenen Chorgagen-Tarifvertrages ist für die Eingruppierung der Opernchöre in die einzelnen Chorgagenklassen jeweils die Vergütungsgruppe maßgebend, in die das Orchester der Bühne eingruppiert ist, an der der Opernchor beschäftigt ist. Die in § 3 Abs. 2 aaO. enthaltene Aufstellung der Vergütungsgruppen der Orchester stimmt nicht mehr mit den Vergütungsgruppen der TO.K überein, die mit Wirkung vom 1. Januar 1966 durch den Tarifvertrag zur Änderung der TO.K vom 23. November 1965 geschaffen worden sind. Vgl. hierzu meinen Erlaß vom 3. März 1965 — P 2121 A — 35/39 — I B 3 (StAnz. S. 4447) —. Der deutsche Bühnenverein hat daher mit der Vereinigung deutscher Opernchöre und Bühnentänzer in der DAG und mit der Genossenschaft deutscher Bühnenangehörigen am 3. Juni 1966 einen Tarifvertrag abgeschlossen, durch den § 3 des Chorgagen-Tarifvertrages an die neue Rechtslage mit Wirkung vom 1. Januar 1965 angepaßt wird.

Aus der Tarifvertragsänderung ergeben sich keine materiellen Folgen. Die Opernchöre des Hessischen Staatstheaters Wiesbaden und des Staatstheaters Kassel gehören nunmehr der Chorgagenklasse 2 a, der Opernchor des Landestheaters Darmstadt der Chorgagenklasse 2 b an.

Den Änderungsvertrag gebe ich hiermit bekannt.

Wiesbaden, 20. 7. 1966

Der Hessische Minister der Finanzen
P 2122 A — 31 — I B 3
StAnz. 32/1966 S. 1042

*

Tarifvertrag zur Änderung des Chorgagen-Tarifvertrages vom 10. Dezember 1964 zwischen dem Deutschen Bühnenverein e. V., Köln, vertreten durch den Vorstand, einerseits und der Vereinigung Deutscher Opernchöre und Bühnentänzer in der DAG, Köln, vertreten durch den Ge-

schaftsführer, sowie der Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehörigen, Hamburg, vertreten durch den Hauptvorstand, andererseits.

§ 1

Der Chorgagen-Tarifvertrag vom 10. Dezember 1964 wird wie folgt geändert:

- In § 3 Abs. 1 werden die Worte „Chorgagenklassen 1 a bis 6“ durch die Worte „Chorgagenklassen 1 a bis 5“ ersetzt.
- § 3 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Eingruppierung richtet sich nach der Vergütungsgruppe, in die das Orchester des Theaters eingruppiert ist, an dem der Opernchor beschäftigt ist, nach folgender Aufstellung:

Vergütungsgruppe des Orchesters	Chorgagenklasse
A mit der Zulage nach § 11 Abs. 7 Buchst. a TO.K	1 a
A ohne Rücksicht darauf, ob bzw. in welcher Höhe eine Zulage nach der Fußnote 2 zu dieser Vergütungsgruppe gewährt wird	1 b
B mit der Zulage nach § 11 Abs. 7 Buchst. b TO.K	2 a
B	2 b
C	3
D	4
E	5“.

- In § 4 Abs. 1 werden

die Bezeichnungen	ersetzt	durch die Bezeichnungen
1 a		1 a
1 b		1 b
2		2 a
3		2 b
4		3
5		4
6		5.

§ 2

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1966 in Kraft.

Baden-Baden, den 3. Juni 1966

Für den
Deutschen Bühnenverein
Dr. Schöndienst

Für die
Vereinigung Deutscher
Opernchöre und Bühnen-
tänzer in der DAG
Kane

Für die
Genossenschaft Deutscher
Bühnen-Angehörigen
Windgassen Wüllner

750

Länderlohntarifvertrag Nr. 11 vom 1. Juli 1966

In der Veröffentlichung StAnz. 30/1966 beginnend Seite 989 muß die Überschrift der Anlage auf Seite 991 richtig lauten: „Länderlohn tarifvertrag Nr. 11 vom 1. Juli 1966.“

StAnz. 32/1966 S. 1042

751

Der Hessische Kultusminister

Diplomprüfungsordnung für Studierende der Biologie der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main.

Die Prüfungsordnung für Diplom-Biologen vom 17. 3. 1965 wird hiermit auf Grund des § 36 der Satzung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 1. 8. 1914 genehmigt.

Wiesbaden, 5. 7. 1966

Der Hessische Kultusminister
H II 2 — 424/542
StAnz. 32/1966 S. 1042

Diplomprüfungsordnung für Studierende der Biologie der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Frankfurt am Main.

§ 1 Zweck der Prüfung, Diplomgrad

(1) Die Diplomprüfung bildet einen ordnungsgemäßen Abschluß des Studiums der Biologie. In der Diplomprüfung soll der Kandidat gründliche Fachkenntnisse und die Fähigkeit nachweisen, nach wissenschaftlichen Methoden zu arbeiten.

(2) Auf Grund der bestandenen Prüfung wird der akademische Grad „Diplom-Biologie“ (Dipl.-Biol.) verliehen.

§ 2 Gliederung der Prüfung

Die Diplomprüfung gliedert sich in

1. die Vorprüfung,
2. die Hauptprüfung,
3. die Diplomarbeit.

§ 3 Prüfungsausschuß

(1) Der Prüfungsausschuß besteht aus dem Dekan der Naturwissenschaftlichen Fakultät als Vorsitzendem und den Lehrstuhlinhabern der biologischen Hauptfächer (§ 12 Abs. 2). Der Vorsitzende kann sich durch einen dieser Lehrstuhlinhaber vertreten lassen.

(2) Der Vorsitzende achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung, beruft den Prüfungsausschuß ein und leitet dessen Sitzungen. Er ist berechtigt, den Prüfungen beizuwohnen.

(3) Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses soll im Vorlesungsverzeichnis veröffentlicht werden.

§ 4 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Die Prüfungsleistungen werden mit einer der folgenden Noten bewertet:

- 1 = sehr gut,
- 2 = gut
- 3 = befriedigend,
- 4 = genügend,
- 5 = nicht bestanden, ungenügend.

(2) Ist aus verschiedenen Einzelnoten eine Note als Mittelwert zu bilden, so gelten Mittelwerte von 1 bis 1,5 als „sehr gut“, von 1,6 bis 2,5 als „gut“, von 2,6 bis 3,5 als „befriedigend“, von 3,6 bis 4 als „genügend“.

(3) Für die Beurteilung ist nur die gezeigte Leistung maßgebend. Persönliche Verhältnisse, wie etwa Krankheit oder schwierige Lebensumstände, dürfen bei der Bewertung nicht berücksichtigt werden.

§ 5 Versäumnis, Rücktritt

Versäumt der Kandidat einen Prüfungstermin oder tritt er von einer Prüfung zurück, so gilt sie als nicht bestanden, es sei denn, daß er dem Prüfer oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich ausreichende Entschuldigungsgründe nachweist. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses beurteilt, ob die vorgebrachten Gründe ausreichend sind oder nicht. Hält er sie für nicht ausreichend, so steht die endgültige Entscheidung dem Ausschuß zu.

§ 6 Anerkennung von Studienzeiten

(1) Über die Anrechnung eines Studiums an einer auswärtigen Hochschule entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Lehrstuhlinhabern. In der Regel werden einschlägige Studiensemester, gleichwertige Unterrichtsveranstaltungen und gleichwertige Prüfungen, die an deutschsprachigen Hochschulen absolviert sind, voll angerechnet. Bei Auslandsstudium ist in Zweifelsfällen die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.

(2) Wer an einer auswärtigen Hochschule einen Teil der biologischen Diplomprüfung (§ 2) versucht, aber nicht bestanden hat, kann ihn an der Universität Frankfurt nicht wiederholen.

§ 7 Zulassung zur Vorprüfung

(1) Die Zulassung zur Vorprüfung setzt ein mindestens viersemestriges Fachstudium voraus. Der Kandidat muß die im Studienplan aufgeführten Vorlesungen gehört und erfolgreich an den im Studienplan vorgeschriebenen Übungen teilgenommen haben.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Vorprüfung ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dieser entscheidet über die Zulassung, bestimmt die Prüfungstermine und teilt sie dem Kandidaten schriftlich mit.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

- a) das Studienbuch zum Nachweis eines mindestens viersemestrigen planmäßigen Fachstudiums,
- b) die Bescheinigungen über den erfolgreichen Besuch der im Studienplan vorgeschriebenen Übungen,

- c) eine schriftliche Erklärung über Art und Ergebnis der bisher abgelegten oder versuchten wissenschaftlichen Prüfungen,
- d) die Quittung über die eingezahlte Prüfungsgebühr.

(4) Kann ein Kandidat ohne sein Verschulden die nach Abs. 3 erforderlichen Unterlagen nicht beibringen, so kann auf Antrag der Prüfungsausschuß eine andere Art des Nachweises gestatten.

(5) Konnte ein Kandidat aus zwingenden Gründen, etwa wegen Platzmangels, an einem vorgeschriebenen Praktikum nicht teilnehmen, so kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ihn auf Antrag zur Vorprüfung zulassen, muß jedoch das Prüfungszeugnis bis zum Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an dem Praktikum zurückbehalten.

§ 8 Umfang der Vorprüfung, Prüfer, Protokoll

(1) Die Vorprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung in den Fächern Physik, Chemie, Allgemeine Botanik und Allgemeine Zoologie. Die Prüfung dauert in jedem Fach eine halbe Stunde. Diese Dauer kann in besonderen Fällen zur Klärung der Bewertung überschritten werden.

(2) Prüfer sind die Lehrstuhlinhaber der betreffenden Fächer. Sie können sich durch andere Dozenten ihres Faches, die vom Prüfungsausschuß als Prüfer zugelassen sind, vertreten lassen.

(3) Über jede Fachprüfung wird ein Protokoll aufgenommen. Darin werden die Teilnehmer, die Zeit der Prüfung, die geprüften Gegenstände und unmittelbar nach der Prüfung auch die Note vermerkt. Es wird von dem Prüfer und dem Protokollführer unterschrieben. Der Protokollführer wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt; er muß den Doktorgrad besitzen.

§ 9 Bewertung der Vorprüfung, Zeugnis

(1) Jeder Prüfer bewertet die von ihm abgenommene Fachprüfung mit einer Note (§ 4 Abs. 1). Die Gesamtnote wird als Mittelwert aus den Einzelnoten gebildet (§ 4 Abs. 2).

(2) Besteht ein Kandidat eine Fachprüfung nicht, so ist die gesamte Vorprüfung nicht bestanden.

(3) Über die bestandene Vorprüfung stellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein Zeugnis aus, das die Namen der Prüfer, die Einzelnoten und die Gesamtnote enthält.

§ 10 Wiederholung der Vorprüfung

(1) Die nichtbestandene Vorprüfung kann nur einmal, und zwar frühestens nach zwei und nicht später als nach sechs Monaten wiederholt werden.

(2) Der Kandidat muß grundsätzlich die gesamte Vorprüfung wiederholen. Hat er bei der nicht bestandenen Vorprüfung jedoch in allen erfolgreich absolvierten Fachprüfungen mindestens die Note „gut“ erreicht, so kann der Prüfungsausschuß ihn von den Wiederholungsprüfungen in diesen Fächern befreien.

§ 11 Zulassung zur Hauptprüfung

(1) Die Zulassung zur Hauptprüfung setzt ein mindestens achtsemestriges Fachstudium voraus. In den beiden letzten Semestern vor der Hauptprüfung muß der Kandidat an der Universität Frankfurt immatrikuliert gewesen sein. Er muß die im Studienplan aufgeführten Vorlesungen gehört, erfolgreich an den im Studienplan vorgeschriebenen Übungen teilgenommen und die Diplom-Vorprüfung für Biologen bestanden haben. Bei einem Kandidaten, der Anthropologie als Hauptfach gewählt hat, kann der Prüfungsausschuß auf Antrag die ärztliche Vorprüfung (Physikum) an die Stelle der Diplom-Vorprüfung treten lassen.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Hauptprüfung ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. In dem Antrag sind die gewählten Fächer (§ 12) anzugeben. § 7 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

- a) das Studienbuch zum Nachweis eines mindestens achtsemestrigen planmäßigen Fachstudiums,
- b) die Bescheinigungen über den erfolgreichen Besuch der im Studienplan vorgeschriebenen Übungen,

- c) das Zeugnis der Diplom-Vorprüfung für Biologen, im Falle des Abs. 1 Satz 4 das Zeugnis der ärztlichen Vorprüfung (Physikum),
 - d) eine schriftliche Erklärung über Art und Ergebnis der bisher abgelegten und versuchten wissenschaftlichen Prüfungen,
 - e) ein Lebenslauf mit vollständigen Angaben über die Schul- und Hochschulbildung, über etwaige praktische Tätigkeiten, empfangene Stipendien und besondere fachliche Interessen des Kandidaten,
 - f) die Quittung über die eingezahlte Prüfungsgebühr.
- (4) § 7 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 12 Umfang der Hauptprüfung, Prüfer, Protokoll

- (1) Die Hauptprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung in einem Hauptfach und zwei Nebenfächern nach der Wahl des Kandidaten. Der Kandidat kann sich der Prüfung in weiteren Fächern (Zusatzfächern) unterziehen.
 - (2) Als Hauptfach kann gewählt werden: Botanik, Zoologie, Anthropologie, Mikrobiologie oder Genetik.
 - (3) Als Nebenfächer können gewählt werden: Botanik, Pharmakognosie, Zoologie, Anthropologie, Mikrobiologie, Genetik, Biochemie oder Organische Chemie, Physikalische Biochemie, Biophysik, Paläontologie, Anatomie, Pharmakologie. Als Zusatzfächer können darüber hinaus auch weitere in der Naturwissenschaftlichen und Medizinischen Fakultät vertretene Fachgebiete gewählt werden.
 - (4) Ist Botanik Hauptfach, kann nicht Pharmakognosie, ist Zoologie Hauptfach, kann nicht Anatomie als Nebenfach gewählt werden. Ist Mikrobiologie oder Genetik Hauptfach, muß eines der Nebenfächer Zoologie oder Botanik sein.
 - (5) Um der Entwicklung der Fachgebiete Rechnung zu tragen und die erforderliche Breite der Ausbildung zu sichern, kann die Fakultät den Katalog der Haupt- und Nebenfächer ändern und der Prüfungsausschuß gewisse Fächerkombinationen ausschließen. Der Kandidat soll die Kombination der Fächer rechtzeitig mit dem Prüfer im Hauptfach besprechen.
 - (6) Die Prüfung dauert im Hauptfach eine Stunde und in den Nebenfächern und Zusatzfächern je eine halbe Stunde. Diese Dauer kann in besonderen Fällen zur Klärung der Bewertung überschritten werden. Die Prüfungsanforderungen in einem Zusatzfach entsprechen denen in einem Nebenfach.
- (7) § 8 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 13 Bewertung der Hauptprüfung, Zeugnis

- (1) Jeder Prüfer bewertet die von ihm abgenommene Fachprüfung mit einer Note (§ 4 Abs. 1). Die Gesamtnote wird als Mittelwert aus den Einzelnoten des Hauptfachs und der beiden Nebenfächer gebildet (§ 4 Abs. 2); die Note des Hauptfachs wird dabei doppelt gezählt.
- (2) Besteht der Kandidat die Prüfung im Hauptfach oder in einem der beiden Nebenfächer nicht, so ist die gesamte Hauptprüfung nicht bestanden.
- (3) § 9 Abs. 3 gilt entsprechend. Die Note in einem Zusatzfach wird im Zeugnis getrennt vermerkt.

§ 14 Wiederholung der Hauptprüfung

- (1) Die nicht bestandene Hauptprüfung kann einmal wiederholt werden. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuß eine zweite Wiederholung gestatten. Die Wiederholung darf frühestens zwei und nicht später als sechs Monate nach der nicht bestandenen Prüfung stattfinden.
- (2) § 10 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 15 Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit wird in der Regel nach Bestehen der Hauptprüfung angefertigt.
- (2) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Kandidat fähig ist, nach wissenschaftlichen Methoden an der Lösung eines Problems zu arbeiten und seine Gedankengänge verständlich und geordnet darzustellen. Die Diplomarbeit darf sich nicht in einer Literaturübersicht erschöpfen; sie muß vielmehr durch kritische Verarbeitung der Literatur oder auf Grund eigener Beobachtungen oder Versuche einen wissenschaftlichen Ertrag bringen.
- (3) Die Diplomarbeit muß ein Thema aus dem Hauptfach des Kandidaten (§ 12 Abs. 2) behandeln. Auf begründeten, vor Beginn der Arbeit gestellten Antrag kann der Prüfungsaus-

schuß jedoch gestatten, daß die Diplomarbeit dem Gebiet der Biochemie, Biophysik, Physikalischen Biochemie, Anatomie oder Paläontologie entnommen wird.

- (4) Das Thema der Diplomarbeit stellt ein vom Kandidaten gewählter Dozent des betreffenden Faches (Leiter der Diplomarbeit). Der Kandidat bearbeitet das Thema unter dessen Anleitung und Aufsicht. Im Falle des Abs. 3 Satz 2 führt der Lehrstuhlinhaber des nächstverwandten Hauptfaches die Oberaufsicht; vor Beginn der Diplomarbeit ist seine Zustimmung zu dem vorgesehenen Thema einzuholen. Sollen bei der Diplomarbeit die Mittel eines Instituts benutzt werden, so ist die Zustimmung des Institutsdirektors erforderlich.

(5) Der Leiter der Diplomarbeit teilt dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses den Namen seines Diplomanden sowie das vorläufige Thema und den Beginn der Diplomarbeit mit.

- (6) Die Diplomschrift ist etwa sechs Monate, spätestens zwölf Monate nach dem gemeldeten Beginn der Diplomarbeit in zwei Exemplaren dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen. Die Diplomschrift soll die Problemlage, gegebenenfalls auch die Planung und Durchführung der Beobachtungen und Versuche und deren Auswertung schildern und eine kurze Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse sowie ein Verzeichnis der benutzten Hilfsmittel enthalten. Der Schrift ist eine Erklärung des Kandidaten beizufügen, daß er die Diplomarbeit ohne unzulässige, insbesondere dem Leiter unbekannte Hilfe angefertigt hat.

§ 16 Bewertung der Diplomarbeit

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses fordert den Leiter der Diplomarbeit und einen weiteren fachlich zuständigen Dozenten auf, Gutachten über die Arbeit zu erstatten. Mindestens ein Gutachter soll Lehrstuhlinhaber sein. Der Leiter der Diplomarbeit soll bei seinem Gutachten das Ausmaß seiner Hilfe berücksichtigen. Die beiden Gutachter einigen sich auf eine Note (§ 4 Abs. 1). Bei fehlender Einigung bestimmt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen weiteren Dozenten als Gutachter. Die Note wird dann aus den drei Gutachten ermittelt (§ 4 Abs. 2).

§ 17 Wiederholung der Diplomarbeit

Wird die Diplomarbeit mit „ungenügend“ bewertet so kann der Prüfungsausschuß auf Antrag gestatten, daß der Kandidat innerhalb der folgenden zwölf Monate eine neue Diplomarbeit anfertigt. Eine nochmalige Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen.

§ 18 Veröffentlichung der Diplomarbeit

Zur Veröffentlichung der Diplomarbeit oder von Teilen daraus ist die Zustimmung des Leiters erforderlich.

§ 19 Diplom

- (1) Hat der Kandidat die drei Teile der Diplomprüfung (§ 2) bestanden, so wird ein Diplom ausgestellt, das die Fächer und Gesamtnoten der Vor- und Hauptprüfung sowie Thema und Note der Diplomarbeit nennt. Das Diplom wird vom Dekan der Naturwissenschaftlichen Fakultät unterzeichnet und mit dem Fakultätssiegel versehen.
- (2) Durch die Aushändigung des Diploms erwirbt der Diplomand das Recht den akademischen Grad „Diplom-Biologe“ zu führen.

§ 20 Ungültigkeitserklärung

Ergibt sich vor Aushändigung des Diploms, daß der Kandidat in der Prüfung einen Täuschungsversuch unternommen hat oder daß wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind, so kann der Prüfungsausschuß die Prüfung für ungültig erklären. Im übrigen gelten die Vorschriften über die Entziehung akademischer Grade.

§ 21 Gebühren

- (1) Die Gebühr beträgt für
 1. die Diplom-Hauptprüfung oder ihre Wiederholung DM 80,—,
 2. die Diplom-Vorprüfung oder ihre Wiederholung DM 40,—,
 3. die Wiederholungsprüfung im Hauptfach der Hauptprüfung DM 40,—,
 4. die Wiederholungsprüfung in einem der übrigen Fächer DM 20,—.
- (2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann auf Antrag würdigen und bedürftigen Studenten die Gebühr erlassen oder herabsetzen.

§ 22 Übergangsbestimmungen

(1) Der Prüfungsausschuß kann Studenten, die bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung das fünfte Fachsemester beendet haben, auf Antrag die Vorprüfung erlassen. Dem Antrag sind die Unterlagen gemäß § 7 Abs. 3 a—c beizufügen. Über den Erlaß der Vorprüfung wird dem Studenten eine Bescheinigung für die Meldung zur Hauptprüfung ausgestellt.

(2) Während der drei ersten Jahre nach dem Inkrafttreten der Prüfungsordnung kann der Prüfungsausschuß auf begründeten Antrag in Sonderfällen Abweichungen von dieser Ordnung zulassen.

(3) Das in § 12 Abs. 2 und 3 genannte Fach Genetik kann erst nach Besetzung des entsprechenden Lehrstuhls als Prüfungsfach gewählt werden.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1965 in Kraft.

Frankfurt (Main), den 17. 3. 1965

Der Dekan der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt/M.

752

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

Ungültigkeitserklärung von Sprengstoffleraubnisscheinen

Nachstehend aufgeführte Sprengstoffleraubnisscheine werden hiermit für ungültig erklärt:

Name und Wohnort des Inhabers	Muster, Nummer u. Jahr der Ausstellung des Scheines	Aussteller
Horch, Herbert Hirzenhain/Dillkreis	B 1964	227 Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Limburg/Lahn
Hermann, Willi Hirzenhain/Dillkreis	B 1963	120 Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Limburg/Lahn
Reinhardt, Friedrich z. Z. wohnhaft in Übach-Palenberg Bez. Aachen, In den Benden 20 Wiesbaden, 15. 7. 1966	B 1965	22 Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Marburg/Lahn

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
I C 2a — Az.: 53c 04.05.2
Tgb. Nr. 3172/66

StAnz. 32/1966 S. 1045

753

Übertragung der Lebensmittelüberwachung;

hier: die Städte Korbach und Bad Hersfeld

Meinen Erlaß vom 3. Januar 1962 — VI g 20a 02 (StAnz. S. 201) hebe ich hiermit in bezug auf die Städte Korbach und Bad Hersfeld auf. Danach obliegt die Lebensmittelüberwachung im Bereich der Stadt Bad Hersfeld ab sofort gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Lebensmittelgesetz vom 16. Juni 1961 (GVBl. I S. 81) dem Landrat des Kreises Hersfeld, im Bereich der Stadt Korbach dem Landrat des Landkreises Waldeck.

Wiesbaden, 4. 7. 1966

Der Hessische Minister für Arbeit Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

III A 9 — 20 a 04 — 03 (37) — 030 —

Im Auftrag

gez. Dr. Karl

StAnz. 32/1966 S. 1045

754

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

Verwaltungsänderungen der Hessischen Forstverwaltung;

hier: Auflösung der Revierförsterei Oberrospe, Hess. Forstamt Wetter-Ost

Durch Erlaß vom 8. 7. 1966, III B 1 — 1395 — 0 32 wurde die Auflösung der Revierförsterei Oberrospe zum 1. 10. 1966 angeordnet. Die Waldflächen werden auf die übrigen Forstbetriebsbezirke des Forstamts verteilt.

Gleichzeitig wurde die Umbenennung der bisherigen Revierförsterei Hundeburg in Revierförsterei Oberrospe mit Wirkung vom 1. 10. 1966 angeordnet.

Wiesbaden, 12. 7. 1966

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

III B 1 — 1395 — 0 06

StAnz. 32/1966 S. 1045

men mit dem Stadtwald Rauschenberg ab 1. 1. 1967 die neue Hess.Revierförsterei Rauschenberg bilden werden.

Wiesbaden, 15. 7. 1966

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

III B 1 — 1532 — 0 06

StAnz. 32/1966 S. 1045

755

Verwaltungsanordnung über die Anerkennung des Erwerbs bestehender Objekte durch Land- oder Waldarbeiter als Siedlung im Sinne des Reichssiedlungsgesetzes

Aufgrund des § 1 der Ausführungsbestimmungen des Reichsarbeitsministers vom 26. 9. 1919 (PrLwMBl S. 396) zum Reichssiedlungsgesetz vom 11. 8. 1919 (RGBl. S. 1429) ordne ich an:

Der Erwerb eines bestehenden Objektes durch einen Land- oder Waldarbeiter ist Siedlung im Sinne des Reichssiedlungsgesetzes, wenn

- das Objekt den grundstücks- und gebäudemäßigen Anforderungen an eine Land- oder Waldarbeitersiedlerstelle nach den jeweils geltenden Bestimmungen entspricht und
- der Antragsteller in seiner Person die Voraussetzungen für eine Förderung als Land- oder Waldarbeiter im Rahmen der Landarbeitersiedlung erfüllt.

Wiesbaden, 8. 7. 1966

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

IV A 12.430/66 LK, 42.00.01 gen. —

gez.: Hacker

StAnz. 32/1966 S. 1045

755

Verwaltungsänderungen der Hessischen Forstverwaltung;

hier: Organisationsänderung im Hess. Forstamt Rauschenberg

Durch Erlaß vom 10. 1. 1966, III B 1 — 77 — 0 33 wurde dem Antrag der Stadt Rauschenberg stattgegeben, die Ausübung des forsttechnischen Betriebes im Stadtwald Rauschenberg ab 1. 2. 1966 gemäß § 33 Hess.ForstGes. einem staatlichen Forstbetriebsbeamten zu übertragen.

Mit Erlaß vom 11. 7. 1966, III B 1 — 1532 — 0 33 wurde ferner die Auflösung der bisherigen Forstwartei Rauschenberg zum 31. 12. 1966 angeordnet, deren Waldflächen zusam-

757

Flurbereinigung Hallgarten/Rhg.**Flurbereinigungs-Ergänzungsbeschluss Nr. 1**

Auf Grund des § 8 (2) in Verbindung mit § 4 des Flurbereinigungs-gesetzes vom 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 591) wird der Flurbereinigungsbeschluss im Verfahren Hallgarten vom 9. 6. 1964 — WF 361 — Hallgarten — 16294/64 — wie folgt ergänzt:

1. Zum Flurbereinigungsverfahren von Hallgarten/Rhg. werden Flächen der Gemeinden Hallgarten, Hattenheim, Mittelheim und Oestrich, in einer Größe von rund 498 ha nachträglich zugezogen. Die nachträglich zugezogenen Grundstücke sind aus dem beigefügten Grundstücksverzeichnis ersichtlich. Das Verzeichnis der Grundstücke (Anlage I) bildet einen Bestandteil dieses Beschlusses. Die zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Teile sind auf der Gebietskarte (Anlage II), die ebenfalls ein Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch gelbe Färbung kenntlich gemacht. Gleichzeitig wird das Grundstück, Gemarkung Hallgarten, Flur 5, Nr. 505/3 in Größe von rund 0,1 ha, vom Verfahren ausgeschlossen.

2. Die Festsetzungen des Flurbereinigungsbeschlusses vom 9. 6. 1964 gelten sinngemäß. Auszugsweise wird auf folgende Punkte nochmals hingewiesen:

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen: „Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Hallgarten/Rheingau“ mit dem Sitz in Hallgarten/Rheingau. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts..

4. Die Beteiligten werden nach § 14 Flurbereinigungs-gesetz aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Kulturamt in Wiesbaden, Schützenhofstraße 3, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkungen eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 bzw. § 85 (5) Flurbereinigungs-gesetz ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses an bis zur Ausführungs-anordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kultur-amtes erforderlich: a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschafts-betrieb gehören; b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen; c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfen-stöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze besei-tigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefäl-len möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträch-tigt werden. Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderun-gen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt wor-den, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 Flurbereinigungs-gesetz wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist. Sind Eingriffe entgegen dem Ab-satz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt Ersatz-pflanzungen anordnen.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staats-anzeiger für das Land Hessen veröffentlicht, sowie in der Ge-meinde Hallgarten und den Nachbargemeinden Oestrich, Mit-telheim, Kiedrich und Hattenheim öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluss mit Begründung sowie den Anlagen I und II zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei den Bürgermeisterämtern dieser Gemeinden 2 Wochen lang ausgelegt.

7. Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Be-schluss kann binnen zwei Wochen Widerspruch beim Lan-deskulturamt Wiesbaden, Parkstraße 44, als Obere Flurbereinigungs-behörde, erhoben werden. Der Lauf der Frist be-ginnt am ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der

Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt zu erklären.

Wiesbaden, 11. 7. 1966

Landeskulturamt

WF. 361 — Gesch.-Nr.: 18270/66
StAnz. 32/1966 S. 1046

*

Anlage I**A. Gemarkung Hallgarten**

Flur 1, Flurstücke 15 tlw., 37/16 tlw., 17, 18, 19, 20/1, 21, 22/1, 24, 25/1, 26/1, 27, 39/28, 42/28, 43/28, 44/28, 29, 30, 31, 32/1, 32/2, 33, 103/1, 103/2, 104;

Flur 2, Flurstücke 10, 11/1, 11/2, 12, 13, 14/14, 142/16, 115/17, 116/17, 18, 103/19, 104/19, 105/20, 106/20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 137/31, 138/31, 117/32, 118/32, 119/32, 120/32, 33, 34, 35, 36, 107/37, 108/37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 121/51, 122/52, 135/52, 136/52, 54, 55, 56, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 101, 102;

Flur 5, Flurstücke 10, 11/1, 11/2, 12, 13, 374/3, 374/4, 374/5, 374/6, 374/7, 374/8, 374/9, 374/11, 374/12, 374/13, 374/14, 374/15, 374/16, 374/17, 374/20, 376/1, 376/2, 378/1, 378/2, 378/3, 378/4, 378/5, 380/2, 381/1, 384/1, 386/3, 387/3, 387/4, 504/1, 522/7, 523/8, 588/5, 589/6, 689/9, 707/9, 708/9, 779/4;

Flur 7, Flurstücke 87/2, 87/3, 321/2, 321/3, 321/4, 373/3 tlw., 463/88, 467/310, 468/310, 474/319, 475/319, 477/319, 478/319, 479/319, 489/319, 490/319, 494/310, 497/312, 502/382, 503/382, 530/87, 531/87, 534/87, 535/311, 536/309, 538/310, 539/382, 547/87, 548/87, 476/319, 578/319, 580/382, 581/314, 582/314, 600/86, 601/86, 602/86, 603/87, 607/319, 608/310, 615/315, 617/322, 618/325;

Flur 8, Flurstücke 1/1, 2/1, 3/1, 4/1, 6/2, 391/7, 392/9, 393/11, 394/12, 81/18, 446/120, 121, 429/123, 430/124, 125/1, 361/125, 247/126, 128, 401/129, 400/132, 399/133, 398/135, 397/139, 405/140, 404/141, 402/144, 403/145, 148, 149, 150, 151, 365/152, 153/1, 153/2, 153/3, 153/5, 153/6, 154/1, 407/157, 159/1, 161/1, 163/1, 164, 336/165, 337/165, 338/165, 340/166, 186, 187, 188/1, 190/1, 190/2, 191, 411/192, 194, 412/196, 413/197, 435/197, 199, 414/200;

Flur 9, Flurstücke 20/2, 21/3, 21/4, 21/5, 21/6, 21/7, 21/8, 21/9, 21/10, 22, 25/1, 35, 38, 39/1, 41, 42, 43, 44, 45, 47, 50, 51, 81, 87, 88, 93, 94/1, 97, 99/2, 100, 102, 103/2, 114/1, 115/1, 116, 128/1, 131/1, 133/1, 135/2, 135/3, 135/4, 136/2, 137/3, 137/4, 138/2, 140/2, 141/1, 144/2, 145/1, 146/2, 147/4, 148/1, 149/1, 150/2, 150/3, 150/4, 150/5, 150/6, 150/7, 150/8, 150/9, 160/1, 161/1, 170/2, 171/1, 258/2 tlw., 290/3, 291/3, 293, 294, 295, 296, 297, 305/25, 310/119, 311/119, 355/48, 373/242, 374/242, 381/232, 399/113, 401/231, 403/240, 405/241, 417/96, 418/109, 419/109, 435/122, 448/282, 449/283, 450/284, 451/285, 454/21, 486/243, 487/243, 488/243, 496/49, 498/243, 509/133, 512/171, 513/171, 515/123, 518/123, 519/123, 522/129, 523/130, 531/176, 541/134, 542/134, 550/86b, 556/46, 565/121, 577/117, 578/117, 579/118, 580/118, 581/118, 582/121, 583/121, 584/123, 585/123, 588/280, 591/280, 592/281, 596/20a, 611/240, 612/240, 614/240, 615/21, 616/21, 618/19, 619/19, 631/227, 633/225, 634/224, 646/58, 647/59, 648/275, 650/278, 651/279, 654/33, 655/31, 656/25, 658/24, 659/69, 661/77, 662/79, 663/83, 92/1, 92/2, 665/90, 669/106, 670/107, 671/122, 675/126, 677/166, 163/1, 688/243, 689/288, 691/16, 692/16, 693/16, 694/16, 695/17, 696/18, 697/78, 698/17, 699/18, 700/75, 702/75, 703/78, 704/16, 705/18, 706/92, 707/92, 717/240, 719/223, 720/68, 724/281, 725/167, 727/125, 728/0.125, 729/110, 730/111;

Flur 11, Flurstücke 761, 762, 763, 764/1, 764/2, 765, bis 794;
Flur 12, Flurstücke 375/1, 376/1, 377, 378/1, 603/380, 521/381, 604/381, 501/381, 602/382, 547/383, 548/383, 623/381, 405/1;
Flur 13, Flurstücke 1, 2, 3, 27 tlw., 29, 30;
Flur 14, Flurstück 12;

B. Gemarkung Hattenheim

Flur 6, Flurstücke 169/36, 170/37, 38 bis 45, 87 tlw., 90, 91, 92, 43/14, 44/14, 25, 26, 27, 28, 29, 30 tlw.;

Flur 11, Flurstücke 1, 8, 9, 10, 11, 12, 16/1, tlw., 16/2, 16/3, 16/4, 292/202, 293/202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 257/211, 258/211, 212, 264/213, 265/214, 215, 216, 217, 270/218, 219/1, 266/220, 267/221, 268/222, 269/223, 225/1, 225/2, 226, 227, 228, 229, 230 tlw., 277/231 tlw., 234 tlw., 235 tlw.;

C. Gemarkung Oestrich

Flur 26, Flurstücke 34 bis 39;
Flur 27, Flurstücke 1 tlw., 2 bis 9, 10 tlw., 60 tlw., 71 tlw., 72 bis 78, 79/1, 79/2, 80 bis 85, 91 tlw., 97 tlw., 114 tlw., 115 bis 120;

Flur 33, Flurstücke 1/3, 1/4, 1/5, 1/6, 2 bis 8, 52, 53, 54.

758

Personalnachrichten

Es sind

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern**b) staatliche Polizei des Regierungsbezirks Darmstadt**

ernannt

zu **Polizeihauptmeistern** die Polizeiobermeister (BaL) Herbert Klein, Landrat — PK — Offenbach (17. 5. 1966), Hans-Joachim Wohlfeil, Flugbereitschaft der Hess. Polizei in Egelsbach (30. 6. 1966), Friedrich Scheerer, Flugbereitschaft der Hess. Polizei in Egelsbach (15. 7. 1966); Johannes Wagner, PVB Darmstadt (15. 7. 1966);

zum **Polizeiobermeister** der Polizeimeister (BaL) Günter Keller, PVB Darmstadt (15. 7. 1966);

zu **Polizeimeistern** der Polizeihauptwachmeister (BaL) Friedrich Tögel, Flugbereitschaft der Hess. Polizei in Egelsbach (13. 5. 1966), die Polizeihauptwachmeister (BaPr) Volker Köhler, EdS Darmstadt (10. 5. 1966), Winfried Griebmann, Landrat — PK — Groß-Gerau (26. 5. 1966), Wolfgang Frister, Landrat — PK — Bergstraße (26. 5. 1966), Dieter Frohne, Landrat — PK — Groß-Gerau (26. 5. 1966), Rolf Wandel, Landrat — PK — Groß-Gerau (26. 5. 1966), Karl-Heinz Stremme, Landrat — PK — Darmstadt (31. 5. 1966), Otto Perino, PVB Darmstadt (31. 5. 1966), Wilhelm Hieronymus, Landrat — PK — Offenbach (14. 6. 1966), Erhard Kulb, Landrat — PK — Dieburg (15. 6. 1966), Heinz Werner Klößner, Landrat — PK — Offenbach (15. 6. 1966), Bernd Jeske, Landrat — PK — Friedberg (30. 6. 1966), Erwin Schmidt, Landrat — PK — Friedberg (30. 6. 1966), Klaus Adler, Landrat — PK — Bergstraße (29. 6. 1966), Erich Kinscher, Landrat — PK Gießen — (14. 7. 1966), Horst Schneider, EdS Darmstadt (11. 7. 1966);

zu **Polizeihauptwachmeistern** die Polizeioberwachmeister (BaPr) Horst Schirmacher, Landrat — PK — Friedberg (6. 7. 1966), Heinrich Hildebrandt, Landrat — PK — Friedberg (7. 7. 1966), Hans-Joachim Vogler, Landrat — PK — Friedberg (5. 7. 1966), Hans Loesch, Landrat — PK — Darmstadt (5. 7. 1966), Bernd Maase, Landrat — PK — Offenbach (5. 7. 1966), Georg Riedl, Landrat — PK — Büdingen (5. 7. 1966);

zum **Kriminalobermeister** unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit Kriminalmeister z. A. Walter Zecha, StKK Gießen (28. 6. 1966);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

POM Willi Zick, Landrat — PK — Groß-Gerau (10. 5. 1966), die Polizeimeister Klaus Ronge, Landrat — PK — Friedberg (7. 5. 1966), Bernhard Schneider, Landrat — PK — Groß-Gerau (10. 5. 1966), Wolfgang Züge, Landrat — PK — Büdingen (29. 5. 1966), Adolf Szameitat, Landrat — PK — Friedberg (8. 7. 1966), Rudolf Dippel, Landrat — PK — Lauterbach (27. 6. 1966);

in den Ruhestand versetzt

Polizeihauptmeister Eduard Müller, Landrat — PK — Offenbach (1. 6. 1966), Polizeimeister Ludwig Rodenhäuser, Landrat — PK — Darmstadt (1. 7. 1966), Polizeimeister Karl Schwarz, PVB Darmstadt (1. 7. 1966), Polizeimeister Fritz Grünwald, Landrat — PK — Groß-Gerau (1. 7. 1966), Polizeimeister Gustav Dönges, Kriminalabteilung Bad Nauheim (1. 7. 1966);

entlassen

Polizeimeister Anton Saliger, Landrat — PK — Bergstraße (1. 7. 1966), Polizeihauptwachmeister Hubert Tremer, Landrat — PK — Offenbach (1. 7. 1966);

eingestellt

mit Wirkung vom 1. 7. 1966 wurden eingestellt und zu Polizeihauptwachmeistern unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit ernannt: Harald Schmidt, PVB Darmstadt, Siegfried Zimmer, PVB Darmstadt, Bernhard Großeck, PVB Butzbach, Erich Wrabletz, PVB Butzbach, Herbert Böckel, Landrat — PK — Friedberg, Walter Katzenmeyer, Landrat — PK — Bergstraße, Helmut Gundlach, Landrat — PK — Offenbach,

Darmstadt, 19. 7. 1966

Der Regierungspräsident
1/3 S/6 — 7 1 02
StAnz. 32/1966 S. 1047

c) Regierungspräsident in Kassel

ernannt

zu **Oberregierungsräten** die Regierungsräte Wilhelm Heldmann, Georg Trinkaus (beide 18. 4. 1966);

zum **Regierungsassessor** (BaP) Assessor im allgemeinen Verwaltungsdienst Ekkehard Gries (2. 5. 1966);

zum **Regierungsamtmann** Regierungsoberinspektor Karl Luckhardt (20. 5. 1966);

zu **Regierungsinspektoren** bzw. -innen z. A. (BaP) die Regierungsinspektor-Anwärter(innen) Ernst Apel, Peter Attendorn, Horst Bräutigam, Ingvild Bruchhäuser, Armin Goldenbaum, Ortrun Kleinschmidt, Diethelm Ley, Hans-Jürgen Liebergessell, Karl Maß, Marga Lorenz, Werner Persch, Christa Phildius, Jens Plusczyk, Dieter Weintraut, Fritz Wilke sämtlich (2. 4. 1966), Manfred Weber (5. 4. 1966), Jutta von Lutzau (4. 6. 1966);

zum **Regierungssekretär** (BaL) Regierungssekretär z. A. Wilhelm Groth (5. 4. 1966);

zum **Polizeidirektor** Polizeioberberrät Otto Hamberger (28. 5. 1966);

zum **Polizeioberberrät** Polizeirat Friedrich Duffner (12. 4. 1966);

zum **Kriminalbezirkskommissar** Kriminalhauptkommissar Friedrich Beyes (29. 4. 1966);

zum **Kriminalkommissar** Polizeimeister i.KD Curt Pregel (29. 3. 1966);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

Regierungssekretär Wilhelm Isenberg (12. 4. 1966);

verstorben

Regierungsinspektor Theo Held (19. 6. 1966);

ernannt

zum **Regierungsoberinspektor** Regierungsinspektor Philipp Knüppel — LA — Melsungen (29. 6. 1966);

zum **Regierungsinspektor** unter Übernahme in den hessischen Landesdienst Kreisinspektor Heinrich Möller — LA — Hersfeld (1. 5. 1966);

zum **Regierungsobersekretär** unter Übernahme in den hessischen Landesdienst Kreisobersekretär Gerhard Munser — LA — Hünfeld (15. 6. 1966);

zur **Regierungssekretärin** (BaP) Regierungssekretärin z. A. Jutta Zrenner — LA — Wolfhagen (16. 6. 1966);

zum **Regierungssekretär** Regierungssekretär z. A. Hans Müller — LA — Fritzlar (30. 6. 1966), Amtsmeister Johann Däppen — LA — Eschwege (20. 5. 1966);

ausgeschieden auf eigenen Antrag

Regierungsoberamtmannt Karl Staubach — LA — Fulda (1. 7. 1966).

Kassel, 11. 7. 1966

Der Regierungspräsident
P/1 Az.: 7 o 16/03 B
StAnz. 32/1966 S. 1047

d) Regierungspräsident in Wiesbaden

ernannt

zum **Polizeiobermeister** die Polizeimeister (BaL) Erwin Riemer — PVB — Wiesbaden (23. 5. 1966), Heinrich Lauer, Landrat — PK — Schlüchtern (27. 5. 1966);

in den Ruhestand versetzt

Polizeiobermeister (BaL) Georg Trieschmann, Landrat — PK — Rheingau (1. 7. 1966);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

die Polizeimeister Karl Ziermann — PVB — Wiesbaden (5. 5. 1966), Norbert Naber, Landrat — PK — Oberlahn (4. 7. 1966).

Wiesbaden, 15. 7. 1966

Der Regierungspräsident
Dezernat I 3 S
StAnz. 32/1966 S. 1047

f) Hessischer Verwaltungsgerichtshof Kassel

ernannt

zum **Regierungsoberssekretär** Regierungssekretär (BaL)
Walter Thöne (1. 7. 1966).

Kassel, 12. 7. 1966

**Der Präsident
des Hess. Verwaltungsgerichtshofs**
8 b 06/03

St.Anz. 32/1966 S. 1048

F. im Bereich des Hessischen Kultusministers**Volkschulen**

ernannt

zu **apl. Lehrern/innen** unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf die Lehramtsbewerber/innen Eva Maria Althainz, Lich (18. 4. 1966), Doris Krämer, Seligenstadt (1. 4. 1966), Udo Rau, Pohl-Kirch-Göns (16. 3. 1966), Johanna Retzlaff, Lich (26. 2. 1966), Peter Kühn, Spachbrücken (25. 4. 1966), Irmela May, Heppenheim (18. 4. 1966), Heide Lieselotte von Blomhard, Reiskirchen (18. 4. 1966), Heide Schiller, Assenheim (18. 4. 1966), Hiltrud Kraiker, Nieder-Florstadt (9. 5. 1966), Susanna Günther, Raunheim (20. 4. 1966), Heiderose Vogel, Biebesheim (18. 4. 1966), Otfar Erzberger, Darmstadt (11. 6. 1966), Klaus Hofmann, Fürth (1. 12. 1965), Wolf Siemsen, Ober-Ramstadt (1. 12. 1965), Luise Ziegler, Gernsheim (4. 5. 1966), Marianne Frohwein, Mörfelden (13. 6. 1966), Renate Junge, Pfungstadt (6. 6. 1966), Jochem Fornoff, Freiensteinau (13. 6. 1966), Klaus Dusny, Schlitz (10. 6. 1966), Brigitte Israel, Bermuthshain (8. 6. 1966), Anneliese Stegmann, Dirlammen (13. 6. 1966), die Lehrerinnen im Angestelltenverhältnis Elisabeth Reith, Großen-Buseck (21. 4. 1966), die Hauptlehrerin z. A. (BaP) des Landes Baden-Württemberg Gisela Ebel, Seeheim (8. 6. 1966);

zu **apl. Fachlehrerinnen** unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf die Lehramtsbewerberinnen Renate Müller, Viernheim (1. 4. 1966), Elisabeth Duncker, Hainstadt (1. 4. 1966), Brigitte Hardt, Rüsselsheim (1. 4. 1966), Irmgard Lutterbeck, Rüsselsheim-Königstädten (16. 5. 1966), Marlies Ziegs, Weiterstadt (17. 3. 1966);

zu **apl. Lehrerinnen** unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe die Lehrerinnen im Angestelltenverhältnis Christelmi Mohr, Darmstadt (12. 5. 1966), Gisela Lacher, Heusenstamm (2. 5. 1966), die Lehrerin (BaP) des Landes Nordrhein-Westfalen Christine Stewen, Rüsselsheim (28. 4. 1966), die ehemalige apl. Hauptlehrerin des Landes Baden-Württemberg Lilli Ullmann, Groß-Gerau (18. 4. 1966);

zu **Lehrerinnen** unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit die apl. Lehrerin (BaW) Erna Kuchler, Reichelsheim (28. 4. 1966), die Lehrerin im Teilzeitangestelltenverhältnis Hedwig Arnold, Heppenheim (18. 4. 1966), die ehemalige Lehrerin Erika Ackermann, Ober-Ramstadt (15. 4. 1966), die apl. Lehrerinnen (BaP) Karin Pankrath, Pfungstadt (25. 5. 1966), Lieselotte Stühr, Darmstadt (16. 6. 1966);

zum **Hauptlehrer** der Lehrer (BaL) Heinrich Heumann, Lützel-Wiebelsbach (16. 5. 1966);

zum **Sonderschullehrer** der Lehrer (BaL) Eberhard Rosewick, Langen (31. 5. 1966);

zum **Taubstummenerlehrer** unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit der Lehrer (BaP) Kurt Fey, Friedberg (7. 5. 1966);

zur **Realschullehrerin** unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit die apl. Realschullehrerin (BaP) Edith Inderthal, Gießen (16. 6. 1966);

zu **Realschullehrern/innen** die Lehrer/innen (BaL) Ernst Preiß, Bad Vilbel (29. 12. 1965), Immo Petrenz, Babenhausen (11. 5. 1966), Horst Becker, Allendorf/Lda. (25. 5. 1966), Günter Schydzick, Nieder-Florstadt (26. 5. 1966), Georg Speicher, Rüsselsheim (29. 4. 1966), Maria Volz, Fürth (24. 5. 66), Gertrud Koch, Pfungstadt (8. 6. 1966), Margrit Schnell, Butzbach (20. 6. 1966), der Lehrer (BaP) Horst Martin Kartschoke, Babenhausen (17. 5. 1966);

zu **Konrektoren** die Lehrer (BaL) Werner Schmitt, Darmstadt-Eberstadt (26. 4. 1966), Friedrich Wiederspahn, Offenbach a. Main (26. 4. 1966), Günter Stehmann, Offenbach a. Main (14. 6. 1966), der Realschullehrer (BaL) Georg Schmidt, Lauterbach (21. 4. 1966);

zu **Volks- und Realschulkonrektoren** die Realschullehrer (BaW) Rudolf Engel, Neckarsteinau (31. 5. 1966), Christian Kaltwasser, Seeheim (16. 5. 1966);

zu **Rektoren** der Hauptlehrer (BaL) Kurt Kapanke, Gießen (18. 4. 1966), der Konrektor (BaL) Ernst Kriegbaum, Darmstadt (28. 6. 1966), der Lehrer (BaL) Erich Ditz, Lich (30. 6. 1966);

zu **Rektoren** als Ausbildungsleiter an einem Pädagogischen Seminar die Realschullehrer (BaL) Rudolf Goldbach, Lauterbach (14. 4. 1966), Josef Gorgosch, Friedberg (31. 5. 1966), der Lehrer (BaL) Fritz Eberhard, Offenbach a. Main (15. 4. 1966);

zum **Volks- und Realschullehrer** der Lehrer (BaL) Wolfgang Nebiger, Allendorf/Lda. (29. 4. 1966);

zum **Direktor** einer Landesgehörlosenschule der Taubstummenoberlehrer (BaL) Günter Petzold, Friedberg (7. 3. 1966);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Probe

die apl. Lehrer/innen (BaW) Hiltrud Füller, Klein-Auheim (29. 4. 1966), Fritz Legrady, Nieder-Wöllstadt (6. 5. 1966), Helga Marie Pinhak, Biblis (23. 4. 1966), Karlheinz Müller, Wölfersheim (27. 4. 1966), Waltraud Krah, Seligenstadt (4. 5. 1966), Olga Adelheid Kayser, Heusenstamm (2. 5. 1966), Verena Bund, Trebur (28. 4. 1966), Elisabeth Hormel, Gieß (3. 5. 1966), Gerith Stehmann, Griesheim (2. 5. 1966), Hannelore Dettmar, Offenbach a. Main (4. 5. 1966), Fritz Schember, Bobenhausen (3. 5. 1966), Erika Lüder, Holzheim (12. 5. 1966), Ute Weygandt, Roßdorf (11. 5. 1966), Johannes Hendel, Offenbach a. Main (11. 5. 1966), Wolfgang Schmucker, Michelstadt (11. 5. 1966), Gudrun Wildner, Holzheim (11. 5. 1966), Margit Trötscher, Griesheim (10. 5. 1966), Lothar Blauert, Laubach (3. 5. 1966), Ingrid Hauerwas, Offenbach a. Main (14. 5. 1966), Günter Lautenschläger, Offenbach a. Main (13. 5. 1966), Else Kaiser, Offenbach a. Main (14. 5. 1966), Karin Beuckert, Pfungstadt (16. 5. 1966), Judith Klein, Gustavsburg (28. 4. 1966), Klaus Jänsch, Butzbach (11. 5. 1966), Herta Goerlitz, Darmstadt (16. 5. 1966), Klaus Klein, Heegheim (11. 5. 1966), Gerhard Leineweber, Offenbach a. Main (16. 5. 1966), Christa Glaser, Kelsterbach (12. 5. 1966), Werner Gabriel, Ruppertsburg (16. 5. 1966), Rosemarie Rave, Offenbach a. Main (18. 5. 1966), Helmut Röder, Nieder-Weisel (25. 4. 1966), Hartmut Hecht, Offenbach a. Main (18. 5. 1966), Katharina Kappatsch, Bürstadt (16. 5. 1966), Ingrid Weber, Lampertheim (13. 5. 1966), Karljörg Maser, Bürstadt (13. 5. 1966), Heinz Attig, Zell (2. 5. 1966), Marianne Euler, Homberg (26. 4. 1966), Horst Ludwig Müller, Gernsheim (17. 5. 1966), Winfried Fecher, Offenbach a. Main (20. 5. 1966), Ursula Gabriel, Laubach (16. 5. 1966), Karl Heinz Enders, Dudenhofen (10. 5. 1966), Inge Eiselt, Offenbach a. Main (26. 5. 1966), Konrad Sußner, Reiskirchen (23. 5. 1966), Wilhelm Gärtner, Fürth (24. 5. 1966), Helga Busch, Ober-Hainbrunn (20. 5. 1966), Ingeborg Bauer, Büttelborn (20. 5. 1966), Renate Braun, Büttelborn (20. 5. 1966), Klaus Schütz, Darmstadt-Arheilgen (4. 5. 1966), Charlotte Reiling, Echzell (25. 5. 1966), Ingeborg Hammelmann, Offenbach a. Main (23. 5. 1966), Ilse Axt, Langen (9. 5. 1966), Gisela Dominiak, Steinbach (10. 5. 1966), Gudrun Benkel, Offenbach a. Main (25. 5. 1966), Irmgard Trost, Groß-Gerau (21. 5. 1966), Ingrid Teuscher, Rüsselsheim-Königstädten (20. 5. 1966), Dr. Ilde Rasch, Lampertheim-Hüttenfeld (19. 3. 1966), Sigrid Ruth Fischer, Gernsheim (26. 5. 1966), Herbert Heil, Trebur (26. 5. 1966), Adelheid Justen, Lampertheim (27. 5. 1966), Dieter Knapp, Breungeshain (25. 5. 1966), Christa Thiemann, Laubach (17. 5. 1966), Hans Dieter Girmscheid, Walldorf (23. 5. 1966), Manfred Michel, Mörfelden (25. 5. 1966), Sigrid Jäckel, Schneppenhausen (26. 5. 1966), Christa Eisenschmidt, Goddelau (25. 5. 1966), Gertrude Marianne Dietrich, Biebesheim (20. 5. 1966), Jochen Franke, Lorsch (26. 5. 1966), Renate Röseler, Lich (16. 5. 1966), Friederike Wiesmeier, Ruttershausen (13. 5. 1966), Ingeborg Roselotte Hermann, Dornheim (25. 5. 1966), Dietmar Teuscher, Rüsselsheim (21. 5. 1966), Jürgen Guttandin, Lich (6. 6. 1966), Marianne Etzold, Gießen (13. 5. 1966), Gerlind Schreckenberger, Steinfurth (13. 6. 1966), Dorothee Rößler, Darmstadt-Eberstadt (8. 6. 1966), Renate Ullmann, Pfungstadt (8. 6. 1966), Helene Schiffner, Langen (6. 5. 1966), Hermann Rückert, Deckenbach (20. 4. 1966), Ludwig Bungert, Klein-Welzheim (7. 5. 1966), Margot Kausche, Offenbach a. Main (14. 6. 1966), Karl-Peter Gerschauer, Gießen (8. 6. 1966), Berta Maria Wilbert, Treis/Lumda (14. 6. 1966), Ingrid Schmidt, Nieder-Gemünden (3. 5. 1966), Christa Lindner, Lollar (14. 6. 1966), Hubert Hartel, Mainzlar (2. 6. 1966), Richard Rosenberg, Lauterbach (15. 6. 1966), Fredo

Solzmann, Lorsch (29. 4. 1965), Gertrud Ottstadt, Zwingenberg (24. 6. 1966), Johann Orosz, Gießen (8. 6. 1966), Sigrid Mayer, Rüsselsheim (10. 6. 1966), Uwe Präßler, Walldorf (10. 6. 1966), Adelheid Schmidt, Gräfenhausen (22. 6. 1966), Ernestine Fritsch, Herbstein (23. 6. 1966), Roswitha Wschetzka, Bürstadt (16. 6. 1966), Klaus Werner Böhm, Ginsheim (14. 6. 1966), Helmut Walldorf, Mörfelden (11. 6. 1966), Hermann Truffel, Unter-Ostern (20. 6. 1966), Käthe Pitzal, Waldmichelbach (18. 6. 1966), Waltraud Häring, Lampertheim (22. 6. 1966), Brigitte Grohgan, Griesheim (8. 6. 1966), Walter Schepp, Gernsheim (15. 6. 1966), Elvira Schulz, Worfelden (15. 6. 1966), Friederike Grauer, Bensheim (22. 6. 1966), Wiland Bode, Michelstadt (13. 6. 1966), Hans Karl Hubert Werr, Mörfelden (22. 6. 1966), Hannelore Bohn, Lampertheim (27. 6. 1966), Ursula Kroll, Elmshausen (24. 6. 1966), Wilhelm Jung, Gießen (18. 6. 1966), Waltraud Kuhn, Biebesheim (22. 6. 1966), Ursula Rödiger, Rüsselsheim (22. 6. 1966), Elfriede Krumb, Walldorf (16. 6. 1966), Karl Bund, Groß-Gerau (20. 6. 1966), Marianne Gröger, Leeheim (22. 6. 1966), Helga Limonio, Rüsselsheim (11. 6. 1966), Josef Blaschke, Trebur (27. 6. 1966), Anna Döll, Stockstadt (23. 6. 1966), Brigitte Jährling, Klein-Gerau (11. 6. 1966), Herbert Engel, Lich (5. 6. 1966), die apl. Realschullehrer/innen (BaW) Irmgard Horlbog, Laubach (10. 5. 1966), Inge Nick, Darmstadt (22. 6. 1966), Dietrich Neubauer, Groß-Gerau (14. 6. 1966), Hildegard Kullmann, Sprendlingen (23. 6. 1966), Volkmar Schröder, Gustavsburg (20. 6. 1966), Helmut Freund, Groß-Gerau (22. 6. 1966), Gerhard Becker, Grünberg (14. 6. 1966), Doris Laisé, Groß-Gerau (23. 6. 1966), Hildegard Breuer, Seeheim (30. 6. 1966), Hermann Neuser, Watzemborn-Steinberg (4. 7. 1966);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

die Lehrer/innen (BaP) Adelheid Schultz, Darmstadt-Arheilgen (26. 4. 1966), Jürgen Meyer, Wallerstädten (18. 4. 1966), Walter Schupp, Heuchelheim (4. 5. 1966), Ingeborg Hinkel, Gießen-Wieseck (3. 5. 1966), Isolde Kasjan, Pfungstadt (11. 5. 1966), Renate Sorg, Maar (10. 5. 1966), Hermann Reuß, Nieder-Mockstadt (3. 5. 1966), Maria Kostial, Spachbrücken (17. 5. 1966), Erich Mirz, Roßdorf (18. 5. 1966), Ursula Prokesch, Nieder-Eschbach (6. 5. 1966), Ursula Meilinger, Offenbach a. Main (24. 5. 1966), Maria Eschke, Gießen (25. 5. 1966), Hilde Vogt, Grünberg (12. 5. 1966), Dora Buchholz, Babenhausen (17. 5. 1966), Hedwig Volk, Gießen (20. 5. 1966), Ilse Stegner, Langen (4. 5. 1966), Georg Neumann, Trebur (25. 5. 1966), Kurt Sorg, Reuters (26. 5. 1966), Theresia Viemann, Viernheim (23. 5. 1966), Karl-Heinz Basenau, Stornfels (25. 5. 1966), Ernst Heinrich Appelman, Bingenheim (25. 5. 1966), Johannes Josef Mauderer, Gießen (10. 6. 1966), Peter Helmut Happel, Trebur (18. 6. 1966), Hildegard Schneider, Pfungstadt (15. 6. 1966), Ute Malfeld, Pfungstadt (17. 6. 1966), Ursula Pinther, Homberg (21. 6. 1966), Lothar Seidenfaden, Gießen-Wieseck (15. 4. 1966), Wolfgang Schulz, Groß-Umstadt (22. 6. 1966), Anneliese Hause, Nauheim (16. 6. 1966), Kurt Henes, Altenstadt (27. 5. 1966), Lothar Dietrich, Mörfelden (22. 6. 1966), Horst Keller, Griesheim (21. 6. 1966), Hans Schulz, Beerfelden (30. 6. 1966), Joachim Hölzel, Ober-Ramstadt (15. 3. 1966), die Realschullehrer (BaP) Armin Henninger, Weiterstadt (9. 5. 1966), Artur Windel, Gedern (10. 6. 1966), Heinrich Wolf, Trebur (22. 6. 1966);

in den Ruhestand versetzt (mit Ablauf des Monats)

die Lehrer (BaL) Karl Herchenröder, Holzmühl (April 1966), Herbert Kretschmar, Offenbach a. Main (März 1966), Arthur Lorenz, Neu-Isenburg (April 1966), Franz Unger, Darmstadt (März 1966), Arthur Schwickert, Steinheim (März 1966), Kurt Wilutzki, Babenhausen (März 1966), Philipp Olt, Reinheim (März 1966), Hans Schießer, Altenstadt (März 1966), Willi Schullenberg, Bad Vilbel (März 1966), die Lehrerinnen (BaL) Therese Bauer, Seligenstadt (März 1966), Maria Raab, Darmstadt (Mai 1966), Anna Luise Knöll, Kelsterbach (März 1966), Ruth Lange, Neu-Isenburg (Mai 1966), Amalie Warta, Reinheim (Juni 1966), die Hauptlehrer (BaL) Leonhard Pfeifer, Elmshausen (März 1966), Hubert Krumpeck, Petteilweil (März 1966), die Realschullehrer/in (BaL) Wilhelm Müller, Ober-Ramstadt (März 1966), Alfred Zwietz, Offenbach a. Main (März 1966), Luise Wilhelmine Hirth, Neckarsteinach (März 1966), die Direktoren (BaL) Heinrich Rieth, Ober-Roden (März 1966), Wilhelm Schwarz, Neu-Isenburg (März 1966), die Volks- und Realschuldirektoren (BaL) Ludwig Philipp, Groß-Gerau (März 1966), Georg Krödel, Bad Vilbel (März 1966), die Sonderschullehrerin (BaL) Elisabeth Thoms, Gießen (März 1966);

entlassen (mit Ablauf)

die apl. Lehrerinnen (BaW) Ute Rosemarie Meyer, Seeheim (April 1966), Sibylle Douglas, Babenhausen (15. 5. 1966), Karin Jungermann, Ober-Rosbach (Mai 1966), Marlies Schöllkopf, Griesheim (Mai 1966), Irmgard Rick, Ilbenstadt (Mai 1966), die apl. Lehrerinnen (BaP) Anna Bernard, Laubach (Juli 1966), Gisela Elisabeth Berg, Mörlenbach (Dezember 1965), die Lehrerin (BaL) Edith Zeitz, Friedberg (15. 7. 1966);

Berufs- und Berufsfachschulen

in den Ruhestand versetzt (mit Ablauf)

die Fachlehrerin (BaL) Erna Finger, Darmstadt (Mai 1966), die Studienräte/rätinnen (BaL) Kurt Weichert, Offenbach a. Main (Mai 1966), Otto Walther, Gießen (März 1966), Elisabeth Trautmann, Offenbach a. Main (März 1966), Hedwig Klemm, Offenbach a. Main (März 1966), die Oberstudienräte (BaL) Ernst Naujoks, Gießen (März 1966), Wilhelm Schneider, Darmstadt (März 1966);

entlassen (mit Ablauf)

die Studienreferendarin (BaW) Helga Boß, Friedberg (28. 5. 1966);

ernannt

zum **Lehrwerkmeister z. A.** unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe der Lehrwerkmeister im Angestelltenverhältnis Julius Wierny, Butzbach (25. 5. 1966);

zum **Fachlehrer z. A.** unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe der Fachlehrer im Angestelltenverhältnis Wilhelm Nährbaß, Lauterbach (10. 5. 1966);

zu **Studienassessoren/innen** unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe die Assessoren/in im Lehramt (BaW) Helmut Hahn, Michelstadt (19. 4. 1966), Klaus Wefing, Darmstadt (21. 4. 1966), Hermann Zappe, Offenbach a. Main (6. 5. 1966), Alfred Schulz, Büdingen (20. 6. 1966), Horst Schönherr, Darmstadt (24. 6. 1966), Angelika Kriege, Gießen (3. 5. 1966);

zu **Studienräten/rätinnen z. A.** unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe der/die Fachklassenleiter/in im Angestelltenverhältnis Dr. Hans Voss, Offenbach a. Main (27. 4. 1966), Berta Evers, Offenbach a. Main (5. 5. 1966);

zu **Studienräten/rätinnen** unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit die Studienassessoren/in (BaP) Ernst Koch, Neu-Isenburg (21. 4. 1966), Karl Schäfer, Gießen (25. 6. 1966), Helmut Scheidt, Butzbach (20. 6. 1966), Luise Witzke, Gießen (25. 6. 1966);

zum **Studienrat** der Lehrer (BaL) Kurt Schulz, Offenbach a. Main (25. 5. 1966);

zu **Oberstudienräten** die Studienräte Ernst Naujoks, Gießen (26. 3. 1966), Wilhelm Schneider, Darmstadt (31. 3. 1966).

Höhere Schulen

ernannt

zu **Studienassessoren/innen** unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe die Assessoren/innen im Lehramt (BaW) Rudolf Römer, Gedern (21. 4. 1966), Heinz Wermann, Bensheim (25. 2. 1966), Karl-Hans Weiß, Gernsheim (28. 2. 1966), Egon Eilers, Laubach (11. 2. 1966), Christa Pfänder, Offenbach a. Main (22. 6. 1966), Helmut Philipp, Rimbach (25. 6. 1966), Oskar Sippel, Dieburg (22. 6. 1966), Margot Nowara, Bad Nauheim (28. 6. 1966), Ingrid Dieterle, Offenbach a. Main (20. 6. 1966), Christa Förster, Offenbach a. Main (11. 7. 1966);

zu **Studienräten/rätinnen** unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit die Studienassessoren/innen (BaP) Heinz Rittersberger, Gießen (22. 3. 1966), Hannelore Sabiwalsky, Offenbach a. Main (1. 4. 1966), Harald Spalt, Seeheim (22. 4. 1966), Tilmann Dederer, Darmstadt (21. 4. 1966), Herbert Schwarz, Waldmichelbach (10. 5. 1966), Günther Münster, Bad Nauheim (24. 5. 1966), Horst Werner Dries, Langen (4. 5. 1966), Ludwig Hardt, Bad Nauheim (19. 4. 1966), Günther Streit, Bensheim (6. 5. 1966), Georg Becker, Mühlheim (26. 5. 1966), Franz Kraft, Dieburg (22. 6. 1966), Heinrich Hofmann, Caracas/Venezuela (16. 11. 1965), Anni Schweikart, Neu-Isenburg (28. 6. 1966), Godwin Kunkel, Bensheim (29. 6. 1966);

zum **Studienrat z. A.** unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe der wissenschaftliche Lehrer im Angestelltenverhältnis Heinrich Hlawica, Gießen (4. 1. 1966);

zu **Oberstudienräten/rätinnen** die Studienräte/rätinnen (BaL) Dr. Hans Heinrich Weber, Groß-Bieberau (23. 4. 1966), Reinhold Wicht, Darmstadt (9. 5. 1966), Theodor Rößler, Offenbach a. Main (27. 5. 1966), Gustav Sperling, Michelstadt/Odw. (26. 5. 1966), Gerhard Schwabenland, Bensheim (26. 5. 1966), Friedrich Früh, Bensheim (25. 3. 1966), Peter Engel, Seligenstadt (25. 6. 1966), Dr. Robert Schubert, Heppenheim (2. 7. 1966), Theodor Sattler, Offenbach a. Main (2. 7. 1966), Dr. Johannes Ackermann, Rüsselsheim (2. 7. 1966), Dr. Walter Albach, Michelstadt (2. 7. 1966), Johann Georg Neumeister, Darmstadt (2. 7. 1966), Elisabeth Lokay, Bensheim (29. 3. 1966), Luise Nerlich, Darmstadt (4. 7. 1966), Günther Pech, Offenbach a. Main (2. 7. 1966), Dr. Georg Mayer, Gießen (2. 7. 1966), Karl Adolf Becker, Offenbach a. Main (4. 7. 1966), Jakob Haus, Dieburg (4. 7. 1966), Theo Wade, Mühlheim (14. 6. 1966), Dr. Hans Menzel, Gernsheim (23. 6. 1966), Dr. Erich Nachtmann, Nidda (4. 7. 1966);

zum **Oberstudiendirektor** der Studiendirektor (BaL) Jakob Büchler, Groß-Bieberau (23. 4. 1966);

in den **Ruhestand** versetzt (mit Ablauf)

die **Oberstudienräte** (BaL) Gustav Sperling, Michelstadt (März 1966), Friedrich Früh, Bensheim (März 1966), Elisabeth Jokay, Bensheim (März 1966), Friedrich Quack, Darmstadt (März 1966), die **Oberstudiendirektoren** (BaL) Walter Marx, Neu-Isenburg (März 1966), Adolf Michek, Nidda (März 1966), die **Studienrätin** (BaL) Elise Magura, Offenbach a. Main (Sept. 1965), der **Studienrat** (BaL) Wolfgang Mayrhofer, Gedern (Juli 1965), die **Oberschullehrerin** (BaL) Margrit Jäger, Gießen (März 1966);

entlassen (mit Ablauf)

die **Studienassessoren/innen** (BaP) Egon Eilers, Laubach (März 1966), Christa Eschenfelder, Darmstadt (26. 5. 1966), Gabriele Deppert, Darmstadt (Juli 1966), die **Studienrätinnen** (BaL) Gertraud Hofmann, Darmstadt (März 1966), Ursula Mumm, Darmstadt (Sept. 1966), der/die **Assessor/in** im Lehr-

amt (BaW) Christine Marschall, Gießen (März 1966), Johannes Kilisch, Dieburg (16. 4. 1966),

Darmstadt, 19. 7. 1966

Der Regierungspräsident
II/1 a — 7 1 08 (1)
StAnz. 32/1966 S. 1048

H. im Bereich des Hessischen Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

e) Regierungspräsident Kassel

ernannt

zum **Regierungsdirektor** Oberregierungsveterinär Dr. Otto Feiling (21. 3. 1966);
zum **Obergewerberat** Gewerberat Dipl.-Ing. Hans-Horst Berndt, Techn. Überwachungsamt Kassel (14. 6. 1966);
zum **Gewerbeoberinspektor** Gewerbeinspektor Helmut Kötter, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Kassel (30. 6. 1966);
zum **Gewerbeobersekretär** Gewerbeinspektor Gerhard Sip-pel, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Fulda (24. 6. 1966).

Kassel, 11. 7. 1966

Der Regierungspräsident
P/1 Az.: 7 o 16/03 B
StAnz. 32/1966 S. 1050

L. im Bereich des Hessischen Ministers für Bundesangelegenheiten

entlassen (§ 39 (1) Ziffer 4. HBG)

Regierungsinspektor z. A. Siegfried Klee (1. 7. 1966).

Bonn, 18. 7. 1966

Der Hessische Minister für Bundesangelegenheiten
Z B 328/66 —
StAnz. 32/1966 S. 1050

759 DARMSTADT

Regierungspräsidenten

Anordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Stockheim, Landkreis Büdingen.

Auf Antrag und zu Gunsten der Gemeinde Stockheim, Landkreis Büdingen, wird hiermit gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz-WHG-) vom 27. 7. 1957 — BGBl. I S. 1110 — in Verbindung mit § 25 des Hessischen Wassergesetzes vom 6. 7. 1960 — GVBl. S. 69 — ein Wasserschutzgebiet festgesetzt und folgendes angeordnet:

§ 1 Einteilung des Schutzgebietes

Das obengenannte Schutzgebiet wird in 3 Zonen eingeteilt, und zwar in

- den Fassungsbereich (Zone I),
- die engere Schutzzone (Zone II) und
- die weitere Schutzzone (Zone III).

In den diesbezüglichen Katasterplänen (Lageplänen) sind diese 3 Zonen wie folgt dargestellt:

- Zone I (Fassungsbereich) = „rot“ umrandet,
- Zone II (engere Schutzzone) = „grün“ umrandet,
- Zone III (weitere Schutzzone) = „gelb“ umrandet.

Das Wasserschutzgebiet wird gebildet:

a) in der Gemarkung **Stockheim**, auf folgenden Gewannen: Auf den Rübenäckern, Beim Dornstrauch, Der Kännelgraben, Auf der Steinrutsche, Ober dem Kännelgraben, Das Irlen, Am Wickenrain, Am Rohrbacher Weg, Vor dem Hochwald, Am Pfaffen Georgen Wingerten, Vor dem Glau-berg, Vor der Sandlache, Auf der Sandlache, Ober der Sandlache, Auf den Junkernäckern, An der Steinkaute, Am Holzberg, Auf dem Wolfsgraben, Auf der Eisenkaute, Auf der alten Bach, Der Hochwald, Auf dem Wolfsgalgen, Hinter dem Hochwald, Am Steinwald, Der Steinwald, Im Judengrund, Hinter dem Steinwald.

b) in der Gemarkung **Bleichenbach**, auf folgenden Gewannen: An der Eichwiese, Die Elbertsäcker, Die Georgenwiesenäcker, Der Hanauische Bachacker, Die Georgenäcker beim Zollstock, Die große Marksteinacker, Auf der Beune beim Ort, Unter dem Steinberg, Die hintersten Steinbergsäcker an der Stockheimer Straße, Die untersten Steinbergsäcker an der Stockheimer Straße, Unter den gleichen Steinbergsäcker, Die gleichen Steinbergsäcker, Die Rosenbachischen Steinbergsäcker, Die Steinbergsäcker am Artrain, Die vordersten Steinbergsäcker, Die Steinernekreuzäcker über dem Artrain, Die hinterste Röde, Die mittelste Röde, Die vorderste Röde.

§ 2 Grenzen der einzelnen Zonen

Für die Lage und Ausdehnung des Wasserschutzgebietes sowie seine einzelnen Zonen ist die nachfolgende Beschreibung mit den dazugehörigen Katasterplänen maßgebend.

Der Umfang und die Grenzen der 3 Zonen werden im einzelnen wie folgt beschrieben:

I. Fassungsbereich (Zone I):

Der Fassungsbereich des obengenannten Trinkwasserschutzgebietes wird in der Gemarkung Stockheim, auf dem Grundstück Flur 8, Nr. 402 gebildet.

Die nordöstliche Grenze verläuft entlang der Grenze zwischen dem Grundstück Flur 8, Nr. 402 und der Wegeparzelle Nr. 376, auf eine Länge von 30 m. Die Südost- und Nordwestgrenze des Fassungsgebietes ist jeweils eine Parallele zu der Grenze der Wege-Parzelle Nr. 408 in Flur 8, und zwar im Abstand von je 15 m von der Brunnenachse aus. Die Südwestgrenze fällt mit der Grenze der Flurstücke Nr. 402 und 403, in Flur 8 zusammen auf einer Länge von 30 m.

II. Engere Schutzzone (Zone II):

Die engere Schutzzone wird auf der Flur 8, der Gemarkung Stockheim gebildet. Sie umfaßt:

a) folgende Flurstücke: Nr. 395—400, Nr. 402 (mit Ausnahme des Fassungsgebietes) — 407, Nr. 410—416, Nr. 418 und Nr.

419, Nr. 327—330, Nr. 332—334, Nr. 337 (im Osten begrenzt durch eine Gerade, gezogen zwischen der Grenze zwischen den Flurstücken Nr. 367/368 am Weg, Parzelle Nr. 366 und der Grenze zwischen den Flurstücken Nr. 326/327 am Weg, Parzelle Nr. 336), Nr. 368—374, Nr. 380—382, Nr. 385—390;

b) folgende Wege-Parzellen: Nr. 417, 408, 401, 376, 335, 366 (im Osten bis in Höhe der Grenze zwischen den Flurstücken Nr. 367/368), 331, 336 (im Osten bis zur Grenze zwischen den Grundstücken Nr. 326/327 in Flur 8 und im NW begrenzt durch eine Gerade, verlaufend zwischen der Grenze zwischen den Flurstücken Nr. 314/315 am Weg, Parzelle Nr. 336 und der Grenze zwischen den Flurstücken Nr. 332/333 ebenfalls am Weg Parzelle Nr. 336), Nr. 377 (im Osten bis zur Grenze zwischen den Flurstücken Nr. 367/368 auf Fl. 8), Nr. 383 (im Osten bis zur Grenze zwischen den Flurstücken Nr. 384/385 in Fl. 8);

c) die Grabenparzelle Nr. 375 in Flur 8.

III. Weitere Schutzzone (Zone III):

Die weitere Schutzzone wird gebildet in der Gemarkung Stockheim, auf den Fluren 2, 7, 8, 9, 10 und in der Gemarkung Bleichenbach auf den Fluren 4 und 5.

a) Im Norden verläuft die Grenze der weiteren Schutzzone vom nördlichen Punkt der Grenze zwischen den Wegeparzellen Nr. 243/244 (Straße L 3190) in östlicher Richtung entlang der Außenseite — vom Brunnen aus gesehen — der Straße L 3190 (Flur 8, Nr. 244) bis zur westlichen Grenze des Flurstückes Nr. 246 in Flur 2 der Gemarkung Stockheim und weiter an dieser Grundstücksgrenze entlang in nördlicher Richtung bis zum Bleichenbach. Von hier aus folgt die Grenze der weiteren Schutzzone dem Bleichenbach aufwärts bis zur verlängerten Flurstücksgrenze von Parzelle Nr. 99 und dem Graben, Parzelle Nr. 357 in Flur 4, der Gemarkung Bleichenbach.

b) Im Osten geht dann die Grenze der weiteren Schutzzone weiter entlang dieser Flurstücksgrenze in südöstlicher Richtung bis zur Straße L 3190 (Gemarkung Bleichenbach Flur 4, Nr. 279/2), überquert diese Straße und verläuft dann entlang der Innenseite der Parzellen Nr. 364/1 und 364/2 (Graben), überquert die Parzelle Nr. 335 (Weg) in Flur 4 und folgt weiter der Innenseite des Weges, Parzelle Nr. 335 in östlicher Richtung bis zur östlichen Grenze von Grundstück Flur 4, Nr. 158. Von hier aus verläuft die Grenze der weiteren Schutzzone südwärts entlang der östlichen Grenze von Parzelle Nr. 158 in Flur 4, überspringt den Weg, Parzelle Nr. 339 und folgt dann weiter der östlichen Grenze von Grundstück Flur 4, Nr. 157 bis zum Weg, Parzelle Nr. 344 in Flur 4, überquert diesen sowie die Eisenbahnlinie und den Weg, Parzelle Nr. 345 (Flur 4) und verläuft zum Eckpunkt von Flurstück Nr. 270 und Parzelle Nr. 346 (Weg) in Flur 4. Von diesem Eckpunkt geht die weitere Schutzzone dann entlang der Innenseite der Wege-Parzelle Nr. 346, weiter über die Parzelle Nr. 353 (Weg) hinweg und wieder entlang der Innenseite des Weges Parzelle Nr. 200 (Flur 5) bis an den Graben Parzelle Nr. 238 in Flur 5.

c) Im Süden verläuft dann die Grenze der weiteren Schutzzone entlang der Innenseite des Grabens Parzelle Nr. 238/239, des Weges Parzelle Nr. 203 (Flur 5), des Grabens Parzelle Nr. 240, über Weg Parzelle Nr. 204 hinweg, weiter entlang der Innenseite der Parzelle Nr. 241 entlang, über die Grenze zwischen den Gemarkungen Bleichenbach und Stockheim hinweg und weiter an der Innenseite des Grabens Parzelle Nr. 77 in Flur 10 der Gemarkung Stockheim in westlicher Richtung sowie des Grabens, Parzelle Nr. 242 in Flur 5, der Gemarkung Bleichenbach, weiter entlang der Innenseite des Grabens, Parzelle Nr. 90/92 (Flur 5 Gemarkung Stockheim) — dabei über Weg Parzelle Nr. 91 hinweg —, dann entlang der Innenseite der Wege Parzellen Nr. 97, 98, 101, 102 (Flur 10, Gem. Stockheim), weiter zur SO-Ecke von Parzelle Nr. 70, der Flur 9, dann entlang der Innenseite von Wegeparzelle Nr. 82 in Flur 9, wechselt auf die Außenseite des Weges, Parzelle Nr. 9 (Flur 9) weiter bis zur Grenze zwischen den Fluren Nr. 7 und Nr. 9 der Gemarkung Stockheim und folgt dieser in südlicher Richtung bis zur Grenze zwischen den Gemarkungen Stockheim und Düdelsheim. In ihrem weiteren Verlauf folgt die Grenze der weiteren Schutzzone der Grenze zwischen den Gemarkungen Stockheim und Düdelsheim in westlicher Richtung über die Polygonpunkte 98, 97, 95, 94 und 92.

d) Die Westgrenze des weiteren Schutzgebietes verläuft entlang der Grenze zwischen den Gemarkungen Stockheim

und Glauberg, in nördlicher Richtung über die Polygonpunkte 91, 90, 89, 88, 87, 86 und 85 bis auf 25 m von Polygonpunkt 84. Von hier aus geht sie ostwärts entlang der Innenseite des Pfades durch Flur 7 (Gewann „Am Pfaffen Georgen Wingerten“) bis zur Außenseite des Weges Parzelle Nr. 447 Flur 8, der Gemarkung Stockheim, folgt der Außenseite dieses Weges in nördlicher Richtung bis zur Innenseite des Weges, Parzelle Nr. 426 und weiter an der Innenseite der Wege-Parzellen Nr. 426/425 in Flur 8, der Gemarkung Stockheim entlang bis zum Weg Parzelle Nr. 409 in Flur 8, der Gemarkung Stockheim. Im weiteren Verlauf folgt sie der Außenseite dieses Weges in nördlicher Richtung und der Grenze von Grundstück Flur 8, Nr. 255 (Weg) bis zur Eisenbahnlinie nach Gelnhausen, über diese Eisenbahnanlage hinweg entlang der Parzellen-Grenze zwischen Nr. 238/239, weiter nordwärts entlang der Grenze zwischen den Parzellen Nr. 243/244 (L 3190) bis zum Ausgangspunkt der Grenze der weiteren Schutzzone (vgl. a).

§ 3 Gebote und Verbote

Im Bereich des gesamten Wasserschutzgebietes sind grundsätzlich alle Handlungen untersagt, die die Wasserversorgung gefährden, insbesondere das Grundwasser verunreinigen oder seine Eigenschaft nachteilig verändern könnten. Es werden daher zum Schutze der einzelnen Zonen folgende Verbote und Gebote erlassen:

I. Für die weitere Schutzzone (Zone III):

Die weitere Schutzzone soll vor allem den Schutz gegen weitreichende chemische und radioaktive Verunreinigungen und sonstige Beeinträchtigungen des Grundwassers gewährleisten.

Verboten sind insbesondere:

1. die Abwasserberegnung und Abwasserlandbehandlung,
2. das Errichten von geschlossenen Wohnsiedlungen und gewerblichen Anlagen ohne Kanalisation,
3. das Ablagern und Abfüllen von Treibstoffen oder Ölen, ohne zusätzliche Sicherungsmaßnahmen gegen Versickern in den Untergrund,
4. das Lagern von Behältern für Heizöl und Treibstoff, von mehr als 40 m³ Inhalt und im Falle fehlender zusätzlicher Sicherungsmaßnahmen auch solchen bis zu 40 m³ Inhalt,
5. das Errichten von Flugplätzen, Notabwurfplätzen, militärischen Anlagen und Übungsplätzen,
6. Rohöleleitungen und Treibstoffleitungen,
7. Errichten von Anlagen zur Gewinnung radioaktiven Materials und zur Gewinnung von Kernenergie,
8. das Ablagern von Öl, Teer, Phenolen und sonstigen Ölrückständen sowie von Giften, Schädlingsbekämpfungsmitteln in offene und nicht sorgfältig gedichtete Gruben,
9. das Anlegen von Müllkippen und Halden mit auslaugbaren Bestandteilen,
10. das Errichten und Betreiben von Kläranlagen,
11. das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr,
12. das Anlegen von Sickergruben,
13. das Versenken von Kühlwasser in größeren Mengen,
14. das Durchführen von größeren Erdaufschlüssen,
15. das Anlegen von Friedhöfen,
16. das Anlegen von künstlichen Wasserflächen und Gewässern (Rückhaltebecken, Teiche, Gerinnen u. ä.)
17. das Errichten von abwassergefährlichen Betrieben, wenn das Wasser nicht vollständig und sicher aus dem Wasserschutzgebiet hinausgeleitet oder ausreichend aufbereitet wird. Als abwassergefährliche Betriebe sind diejenigen anzusehen, die unter Ziffer 5.4.4 im DVGW Arbeitsblatt W 101 vom November 1961 aufgeführt sind.

II. Für die engere Schutzzone (Zone II):

Die engere Schutzzone soll vor allem den Schutz gegen bakteriologische Verunreinigung, wie sie von allen menschlichen Tätigkeiten ausgehen kann, gewährleisten:

a) Verboten sind insbesondere:

1. das Errichten von Wohnungen, Stallungen, Gärftersilos und Gewerbebetrieben,

2. das Weidenlassen von Tieren,
3. das Anlegen und Betreiben von Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben sowie Steinbrüchen,
4. das Durchführen von Bohrungen,
5. das Ablagern von Schutt und Abfallstoffen,
6. das animalische Düngen, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr der oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsereich besteht,
7. das Lagern von Kunstdünger in freiem Gelände,
8. das landwirtschaftliche und gärtnerische Bewässern mit nicht einwandfreiem Wasser,
9. das Anlegen von Gärfuttermieten,
10. der Bergbau, wenn er zur Zerreiung guter Deckschichten oder zu Einmuldungen und offenen Wasseransammlungen führen kann,
11. das Waschen von Fahrzeugen aller Art,
12. das Zelten, — auch Benutzen von Wohnwagen — und Lagern,
13. das Anlegen, Betreiben und Benutzen von Parkplätzen,
14. das Vergraben von Tierleichen,
15. der Ausbau und die Neuanlage von für Motorfahrzeuge zugelassenen Straßen und Wegen, wenn das auf ihnen anfallende Wasser nicht mittels dichter Seitengraben bzw. Gerinnen oder Kanälen aus der engeren Schutzzone abgeführt wird,
16. die Erweiterung des Straennetzes,
17. das Verwenden phenolhaltiger Bindemittel bei Straenausbauarbeiten,
18. das Versickern von Abwasser,
19. das Verwenden von Jauche und salpeterhaltigem Kunstdünger in einem 20 m breiten Geländestreifen, gerechnet von der Grenze des Fassungsereichs.

b) Gebote :

1. Die für die Motorfahrzeuge zugelassenen Straßen und Wege sind mit dichten Seitengraben oder Kanälen zu versehen, mit denen das anfallende Wasser zuverlässig aus der engeren Schutzzone abgeführt werden kann. In Frage kommen hierbei die Wege in Flur 8, Nr. 376, 401, 408, 417, 336 mit Anschluß von Wege-Parzellen Nr. 331 und 366. Der Weg Parzelle Nr. 376 in Flur 8 ist im Bereich der Schutzzone I mit einer Betondecke zu versehen, die nach außen geneigt ist, damit sämtliches Oberflächenwasser vom Brunnen weggeführt wird.
2. Das Gelände ist vor Überschwemmungen zu schützen.
3. Der Graben Parzelle Nr. 375 in Flur 8 ist im Bereich der engeren Schutzzone durch geeignete Maßnahmen gegen Sickerverluste zu sichern.
Die Maßnahmen sind durch den Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten zu dulden.

c) Im übrigen gelten die Verbote, wie sie für die weitere Schutzzone ausgesprochen sind, auch für die engere Schutzzone.

III. Für den Fassungsereich (Zone I):

Der Fassungsereich soll den Schutz der Fassungsanlage vor unmittelbaren Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten. Dieses Gelände muß im Eigentum der Gemeinde Stockheim verbleiben, solange die Anlage der örtlichen Wasserversorgung dient. Zulässig sind in diesem Bereich die zum Betrieb der Wasserversorgung notwendigen Anlagen. Sie sind jedoch mit wirksamen Vorrichtungen zum Schutz des Grundwassers auszustatten. Alle zum Betrieb erforderlichen Vorrichtungen sind so auszuführen, daß das Grundwasser nicht schädlich beeinflußt wird.

a) Verboten sind insbesondere:

1. alle Verletzungen der belebten Bodenschicht und der Deckschichten,
2. das Errichten von Bauwerken und sonstigen Anlagen, die nicht der Wasserversorgung dienen,

3. jegliche landwirtschaftliche und gärtnerische Nutzung,
4. das Durchtreiben und Weidenlassen von Tieren,
5. das Ablagern und Abfüllen von Stoffen, die geeignet sind, die Wasserversorgung zu gefährden,
6. jede chemische Bekämpfung von Schädlingen,
7. das Betreten durch Unbefugte.

b) Gebote :

1. Der Fassungsereich ist durch die Begünstigte, d. h. die Gemeinde Stockheim, so einzufriedigen, daß ein unbefugtes Betreten ausgeschlossen ist.
2. Das betreffende Gelände ist durch die Begünstigte, sofern noch nicht geschehen, mit einer zusammenhängenden Grasdecke zu versehen.
3. Die Fläche des Fassungsereichs ist gegen Erosion und Überschwemmung zu sichern.
4. Die Deckschichten sind, wenn erforderlich, durch Aufbringen einwandfreien, gut reinigenden oder abdichtenden Materials zu verstärken.
5. Das Gelände ist so anzulegen, daß alles Oberflächenwasser von dem Brunnen weggeleitet wird.
6. Der Fassungsereich ist ordnungsgemäß zu pflegen und zu unterhalten.

c) Im übrigen gelten die Gebote und Verbote, wie sie für die engere und weitere Schutzzone ausgesprochen sind, auch für den Fassungsereich.

§ 4

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen (insbesondere §§ 26 und 34 des Wasserhaushaltsgesetzes und § 26 des Hessischen Wassergesetzes) und ihre Ausführungsbestimmungen sowie die Befugnisse der Gesundheitsbehörden auf Grund des Bundesseuchengesetzes vom 18. 7. 1961 (BGBl. I S. 1012) in der Fassung vom 23. 1. 1963 (BGBl. I S. 57) bleiben unberührt.

§ 5

Bei behördlichen Genehmigungen für den Bereich des vorgenannten Schutzgebietes sind die besonderen Schutzbestimmungen dieser Anordnung zu beachten.

Der Landrat des Landkreises Büdingen als untere Wasserbehörde hat die Durchführung dieser Anordnung, unbeschadet anderer gesetzlicher Zuständigkeiten, zu überwachen. Er kann im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt (§ 92 Hess. Wasserges.) Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 zulassen.

§ 6

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung können nach §§ 41, 42 des Wasserhaushaltsgesetzes, wenn sie vorsätzlich begangen werden, mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— DM, und wenn sie fahrlässig begangen werden, mit einer Geldbuße bis zu 5 000,— DM geahndet werden.

Darmstadt, 6. 6. 1966

Der Regierungspräsident
III/5 — 79 e 04/01 (4917) St
gez. Dr. Wetzel
StAnz. 32/1966 S. 1050

760

Verlust von Fleischbeschaustempeln

Folgender Fleischbeschaustempel ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt:

ein dreieckiger Stempel „untauglich“
mit der Aufschrift „Eifa“.

Jede weitere Benutzung des für ungültig erklärten Stempels wird strafrechtlich verfolgt. Der neue Fleischbeschaustempel mit obiger Aufschrift trägt zur Unterscheidung zusätzlich ein * (Sternchen).

Darmstadt, 21. 7. 1966

Der Regierungspräsident
1/7 — 19 a 12/09 (2)
StAnz. 32/1966 S. 1052

761 KASSEL

Bildung eines Zweckverbandes Mittelpunkt-Hallenschwimmbad Kreis Ziegenhain.

Der Landkreis Ziegenhain und die Stadt Treysa haben auf der Grundlage entsprechender Beschlüsse ihrer Vertretungskörperschaften unter Anerkennung der vereinbarten Satzung die Bildung eines Zweckverbandes für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung eines Hallenschwimmbades in Treysa rechtsverbindlich erklärt.

Auf Grund des § 11 Abs. 2 Satz 2 des Zweckverbandsgesetzes gebe ich folgende verkürzte Satzung bekannt:

§ 1 Der Zweckverband führt den Namen „Mittelpunkt-Hallenschwimmbad Kreis Ziegenhain“.

Er hat seinen Sitz in Ziegenhain.

§ 3 Der Zweckverband hat die Aufgabe ein Hallenschwimmbad in Treysa zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten.

§ 4 Organe des Zweckverbandes sind der Verbandsausschuß und der Verbandsvorsteher.

§ 5 (1) Der Verbandsausschuß besteht aus 12 Vertretern der Verbandsmitglieder. Es entsenden:

- a) der Landkreis Ziegenhain den Landrat und 6 weitere Mitglieder,
- b) die Stadt Treysa den Bürgermeister und 4 weitere Mitglieder.

§ 7 (1) Der Verbandsvorsteher ist der Landrat des Landkreises Ziegenhain, Stellvertreter ist der Bürgermeister der Stadt Treysa.

§ 12 Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden in dem Schwalmboten als amtliches Verkündungsorgan veröffentlicht.

§ 13 Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Beschluß

Auf Grund des § 11 Absatz 1 in Verbindung mit § 7 Absatz 2 und § 31 des Zweckverbandsgesetzes vom 7. Juni 1939 (RGBl. I S. 979) wird die Bildung des Zweckverbandes „Mittelpunkt-Hallenschwimmbad Kreis Ziegenhain“ beschlossen und die Verbandssatzung vom 6. Juni 1966 festgestellt.

Kassel, 30. 6. 1966

Der Regierungspräsident
I/2a Az.: 3 n
St.Anz. 32/1966 S. 1053

762 WIESBADEN

Bestätigung des Standesamtsbezirks Ehringshausen

Gemäß § 52 Personenstandsgesetz (PStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1957 bestätige ich den Standesamtsbezirk Ehringshausen mit den angegliederten Gemeinden

Bechlingen	Dillheim	Kölschhausen
Berghausen	Dreisbach	Niederlemp und
Breitenbach	Katzenfurt	Werdorf

in seiner heutigen Zusammensetzung, Sitzgemeinde ist Ehringshausen.

Wiesbaden, 19. 7. 1966

Der Regierungspräsident
I 1 a — 25 h 04 — St 41/66 —
St.Anz. 32/1966 S. 1053

Buchbesprechungen

Finanzwissenschaft von Prof. Dr. Heinz Kolms, Kiel, Band I 165 Seiten und Band II 154 Seiten, Sammlung Götschen, 1966, je 3,60 DM, Verlag Walter de Gruyter & Co., Berlin.

Die beiden wohlfeilen in 3. Auflage herausgekommenen Bändchen befassen sich im I. Band mit der Grundlegung und mit den öffentlichen Ausgaben, im II. Band mit den Erwerbseinkünften, Gebühren und Beiträgen und mit der allgemeinen Steuerlehre. Das Werk umfaßt noch 2 weitere Heftchen III und IV aus früheren Jahren über besondere Steuerlehre, öffentlichen Kredit und Haushalt und über den Finanzausgleich. Es werden das Objekt der Finanzwissenschaft, ihr institutioneller Rahmen und die finanzpolitischen Systeme abgehandelt. Weiter werden die finanzpolitischen Zielsetzungen, die Ausgaben der öffentlichen Hand, die Beschäftigungswirkungen der öffentlichen Ausgaben, die Wirkungen der öffentlichen Ausgaben auf die Einkommensverteilung, die Vergabe öffentlicher Aufträge, die Erwerbseinkünfte, insbesondere die Organisationsform öffentlicher Betriebe, die Gebühren- und Beitragsarten, die Statistik und vieles mehr untersucht. Den größten Teil des II. Bändchens füllt die Darstellung der allgemeinen Steuerlehre aus. Die Einkommensverteilungspolitik, die finanzpolitischen Maßnahmen, die Steuerüberwälzung, die Beeinflussungspolitik mittels steuerlicher Maßnahmen, die immer stärker betrieben wird, sind durch das Gutachten der Kommission für die Finanzreform oder gerade eben durch das Stabilisierungsgesetz sehr aktuell.

Der bewährte Wissenschaftler gibt einen ausgezeichneten Überblick über den gewaltigen Stoff zur raschen Orientierung und liefert zu jedem Kapitel sehr eingehende Literaturhinweise, so daß es möglich ist, jeder Frage wissenschaftlich weiter nachzugehen. Die Heftchen lesen sich flüssig und sind in ihrem bekannten Taschenformat sehr handlich und empfehlenswert.

Ministerialrat Erler

Sozialversicherungsgesetze. Ordner IV: Rentenversicherung der Arbeiter. Von J. Eckert, Ministerialdirektor a. D. 9. Ergänzungslieferung, Stand Juni 1966, 528 Seiten 8°. In Schlaufe DM 19,50. Grundwerk ergänzt bis Juni 1966, Rund 1700 Seiten 8°. In Leinenordner DM 36,—. Verlag C. H. Beck, München und Berlin.

Seit dem Erscheinen der letzten Ergänzungslieferung, die im StAnz. 1965 S. 529 besprochen worden ist, sind die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung mehrfach geändert worden, vor allem durch das Gesetz vom 9. 6. 1965 (BGBl. I S. 476). Dieses Gesetz ist zusammen mit fünf weiteren Gesetzen, die für die Rentenversicherung der Arbeiter von Bedeutung sind, in der hier zu besprechenden Ergänzungslieferung abgedruckt. Sie werden der Sammlung im Abschn. 83 unter Nr. 74 bis 78 u. 82 eingefügt. Die Nr. 71 bis 73 sowie 79 bis 81 bringen die neuen Verordnungen dieses Rechtsgebiets. In den Anmerkungen zu diesen Bestimmungen ist jeweils die amtliche Begründung abgedruckt.

Im Abschn. 82 der Sammlung sind der Text des Vierten Buches der Reichsversicherungsordnung und die Anmerkungen dazu auf den neuesten Stand gebracht worden. Neben vielen Ergänzungen ist

hier insbesondere auf die Änderungen durch das Gesetz vom 9. 6. 1965 hingewiesen worden. Dabei ist zum Vergleich der alte Text abgedruckt worden. Auch hier ist die amtliche Begründung wiedergegeben. Soweit der Entwurf der Bundesregierung im Gesetzgebungsverfahren geändert worden ist, hat der Verfasser auch jeweils einen Auszug aus dem Schriftlichen Bericht des zuständigen Bundestagsausschusses abgedruckt. Das Werk gibt daher den neuesten Stand der Gesetzes- und Verordnungstexte wieder. Er bringt weiter die Gesetzgebungsmaterialien.

Neben dieser Anpassung an die neue Gesetzgebung hat der Verfasser viele neue Urteile insbesondere des Bundessozialgerichts nachgetragen. Auf S. 82,15 a ff. ist weiter die Vereinbarung zwischen den Trägern der Renten- und Krankenversicherung über die Durchführung von Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit (Gesundheitsmaßnahmen) vom 15. 9. 1958 abgedruckt.

Regierungsdirektor Dr. Reub

Wiedergutmachungsgesetze und Durchführungsverordnungen von Dr. jur. H. C. van Dam, Düsseldorf, Martin Hirsch, MdB, Rechtsanwalt in Berlin und Rolf Loewenberg, Rechtsreferent in Berlin, 1966, 412 Seiten, Leinen 36,— DM. Verlag Franz Vahlen GmbH, Berlin und Frankfurt a. Main.

Es handelt sich um ein umfassendes Handbuch des Wiedergutmachungsrechtes, dessen besonderer Wert darin liegt, daß der Verfasser als Praktiker und Experte in der Formulierung und Ausführung der einschlägigen Gesetze das für die Antragsteller, Bevollmächtigten, Richter und Sachbearbeiter erforderliche Material zusammengestellt haben. Neben dem Bundesentschädigungsgesetz in der Fassung des zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG-SG) enthält das Werk:

- das Dritte Änderungsgesetz zum Bundesergänzungsgesetz vom 29. 6. 1956,
 - das Zweite Änderungsgesetz zum Bundesentschädigungsgesetz vom 14. 9. 1965,
 - sowie die Erste bis Dritte Durchführungsverordnung zum Bundesentschädigungsgesetz in ihrer neuesten Fassung.
- Hinzu kommt die Gesetzgebung des Rückerstattungsrechts.

Unentbehrlich für die Bearbeitung von Entschädigungssachen sind die

- Übersicht über das Inkrafttreten der Änderungen des Bundesentschädigungsgesetzes,
- die einschlägigen Vorschriften des Haushaltssicherungsgesetzes und
- die Erste Verordnung zur Durchführung von Art. 19 des Haushaltssicherungsgesetzes.

Diese Gesetzeszusammenstellung wird dankenswert ergänzt durch die Veröffentlichung und Kommentierung der Heilverfahrensrichtlinien mit einer Zusammenstellung der deutschen Heilbäder und

Kurorte, ein Verzeichnis über „Judengesetzgebung 1933 — 1945“ und den Abdruck des Gesetzes über die Anerkennung und Versorgung der politisch, rassisch und religiös Verfolgten des Nationalsozialismus in Berlin nach dem Stand des Fünften Änderungsgesetzes vom 15. 6. 1964.

Als wesentliches Kernstück muß jedoch eine systematische Darstellung des BEG-Schlußgesetzes vom 14. 9. 1965 unter besonderer Berücksichtigung der Motive bezeichnet werden. Sie ist nicht nur in einer Zeit wichtig, in der es an einer höchstrichterlichen Rechtsprechung zu den neu in das Gesetz eingeführten Bestimmungen mangelt. Sie wird ihre Bedeutung in gleichem Maße behalten, wenn die Rechtsprechung sich später vielleicht einmal von den Motiven zu entfernen droht.

Das Buch wird zu Recht als ein Kompendium des Wiedergutmachungsrechts bezeichnet.

Regierungsdirektor K i r s t

Bundessozialhilfegesetz (BSHG) Kommentar in Loseblattform von Dr. F. L u b e r, Landessozialgerichtsrat a. D., 18. und 19. Ergänzungslieferung, Preis 28,— DM bzw. 24,— DM, Preis des Gesamtwerkes einschließlich der 18. und 19. Ergänzungslieferung 52,— DM. Verlag R. S. Schulz, München 15.

Die 18. und 19. Ergänzungslieferung zu dem bekannten Loseblattkommentar zum Bundessozialhilfegesetz sind jetzt kurz hintereinander erschienen. In beiden Lieferungen wird die Kommentierung zu Abschnitt 3, Unterabschnitt 8 des Bundessozialhilfegesetzes (Tuberkulosehilfe) fortgeführt. Darüber hinaus werden die Anhänge B (einschlägige Rechtsvorschriften) und C (Verfahrensrecht) durch Einfügung inzwischen ergangener Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Sozialversicherung, des Lastenausgleichs, des Wehrrechts und der Verwaltungsgerichtsbarkeit auf dem laufenden gehalten.

Neu geschaffen werden die Anhänge D, K und L. Der Anhang D ist für das internationale Recht vorgesehen. Von den geltenden zwischenstaatlichen Abkommen auf dem sozialhilferechtlichen Gebiet werden zunächst das Europäische Fürsorgeabkommen vom 11. 12. 1953, welches von 14 europäischen Ländern einschließlich der Bundesrepublik unterzeichnet worden ist, und die Deutsch-Schweizerische Fürsorgevereinbarung vom 14. 7. 1952 aufgenommen.

Im Anhang K wird das alte Fürsorgerecht, also das vor der Kodifizierung durch das Bundessozialhilfegesetz für das Bundesgebiet geltende frühere Fürsorgerecht, gebracht. Es handelt sich um insgesamt 12 Rechtsvorschriften, die zum Teil durch § 153 Absatz 2 BSHG, zum Teil durch spätere Rechtsverordnungen zum BSHG aufgenommen worden sind. Da in den Erläuterungen zu den einzelnen Paragraphen des Bundessozialhilfegesetzes jeweils auf das bisherige Recht durch Herausstellung etwa bestehender Übereinstimmungen bzw. Abweichungen in der Formulierung Bezug genommen wird, scheint eine Aufnahme des vollständigen Wortlautes des alten Fürsorgerechts in einen eigenen Anhangteil gerechtfertigt.

Der Anhang L wurde zur Aufnahme der für die Statistik der Sozialhilfe bestimmten Rechtsvorschriften geschaffen. Die Ergänzungslieferungen bringen hierzu das Gesetz über die Durchführung von Statistiken auf dem Gebiet der Sozialhilfe, der Kriegsofferfürsorge und der Jugendhilfe vom 15. 1. 1963 und die Verordnung zur Durchführung einer Zusatzstatistik auf dem Gebiet der Sozialhilfe über die Eingliederungshilfe für Behinderte vom 18. 2. 1966.

Der Kommentar befindet sich jetzt auf dem Stand vom Juni 1966.

Landrat Dr. J o s t

Urheberrechtsgesetz und Verlagsgesetz mit Nebengesetzen — Handkommentar — herausgegeben von Dr. H. R i e d e l, Landgerichtsrat in München. Loseblattsammlung, Format DIN A 5, Plastikordner mit Prägung, Grundwerk/Ordner DM 29,—, Seitenpreis für Erg.-Lfg. DM 0,10. Deutscher Fachschriften-Verlag, Wiesbaden-Dotzheim.

Mit der hier zu besprechenden Lieferung beginnt ein neues Werk zum Urheberrecht zu erscheinen. Nach dem Vorwort soll der Kommentar als Handkommentar gestaltet werden, um dem Praktiker einen raschen Überblick über die laufenden und strittigen Fragen zu geben. Er will auch dazu beitragen, daß Rechtsprechung und Rechtslehre, die bisher schon stark eine urhebergünstige Entwicklung des Rechts gefördert haben, diesen Weg weitergehen und so

den Weg zu einem echten Urheberrecht im vollen Sinne des Wortes fortsetzen“. Die erste Lieferung enthält die Texte und ein Sachregister. Die Textsammlung ist recht umfassend. Neben den neuen Vorschriften sind auch die alten Bestimmungen abgedruckt. Eine Gegenüberstellung der alten und neuen Paragraphen in den Übersichten über neues und früheres Recht erleichtern den Vergleich und das Zurechtfinden. Weiter hat der Verfasser die internationalen Abkommen zum Urheberrecht mit den Ratifizierungsgesetzen der Bundesrepublik abgedruckt. Die Abkommen sind in mehreren Sprachen wiedergegeben. Dabei fällt auf, daß die verschiedenen Sprachen der Bestimmungen drucktechnisch teilweise nebeneinander, teilweise untereinander wiedergegeben sind. Die Lieferung, die nur die Texte der für das Urheberrecht in Frage kommenden Vorschriften wiedergibt, zeigt, daß der Herausgeber seinen Kommentar offenbar großzügig angelegt hat. Dabei dienen die Inhaltsverzeichnisse, die Vorbemerkungen, Gegenüberstellungen und Übersichten einem schnellen Zurechtfinden. Soweit in den Hauptvorschriften Bestimmungen anderer Gesetze zitiert sind, sind sie zum größten Teil ebenfalls abgedruckt.

Regierungsdirektor Dr. R e u ß

Schichtenbuch und Fahrtennachweis in der Polizeikontrolle. Bearbeitet von Polizeioberinspektor Herbert Wolf, Lehrer an der Bayerischen Polizeischule Fürstentfeldbruck, 3. Auflage, 1. und 2. Nachtrag 1966, 168 S., 8,40 DM (Nachtrag zum Seitenpreis von 0,05 DM). Stammwerk (Plastikordner) 7,— DM. Verlag Wilhelm Jüngling KG, München.

Zu dem im StAnz. 1964 S. 1374 besprochenen Grundwerk (Loseblatt-Sammlung) ist der 1. und 2. Nachtrag 1966 erschienen. Damit wurde das Werk, das mit den Nachträgen von 262 auf 430 Seiten angewachsen ist, auf den Stand vom 1. Juni 1966 gebracht. Der 1. Nachtrag war insbesondere deshalb notwendig geworden, weil sich die Arbeitsbehörden — wider Erwarten — der Rechtsprechung des OLG Schleswig über die Einstufung der Kabinenzzeit als Ruhepause nicht angeschlossen haben, sondern diese nach wie vor als Arbeitszeit bezeichnen.

Da Übermüdung in der täglichen Unfallpraxis eine viel größere Rolle spielt als im allgemeinen angenommen wird, ist es sehr zu begrüßen, daß der Verfasser eingehend auf das Kapitel „Übermüdung im Straßenverkehr“ (2. Nachtrag) eingegangen ist und vor allem ausführliche Erläuterungen der einschlägigen Strafbestimmungen bringt. Alle diejenigen, die sich von Amts- und Berufs wegen mit dieser schwierigen Materie befassen müssen, werden ihm hierfür dankbar sein. Hingewiesen werden soll noch auf einen kleinen Druckfehler auf Seite 21. Die Verordnung über Schichtenbücher für Kraftfahrer und Beifahrer datiert nicht vom 8. 2. 1965, sondern vom 8. 2. 1956.

Das überarbeitete und erweiterte Nachschlagewerk wird der Praxis gute Dienste leisten.

hei —

Strafgesetzbuch — mit Erläuterungen und Beispielen sowie den wichtigsten Nebengesetzen und je einem Anhang über Jugendstrafrecht, Jugendschutz und Strafprozeßrecht von Dr. Walter P e t e r s +, Landgerichtsrat a. D. Nachtrag zur 25. Auflage, bearbeitet von Holger Preisendanz, 1966, IV/15 S., br. DM 4,80. Verlag J. Schweitzer, Berlin.

Der Nachtrag zur 25. Auflage enthält Text und Kommentierung zu dem Gesetz zur Änderung der Strafprozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 19. 12. 1964.

Der Verfasser bietet damit dem Polizeibeamten eine gute Arbeitsgrundlage, zumal er nur die Bestimmungen des StPAG behandelt, die für den Polizeidienst von Bedeutung sind.

Dies gilt insbesondere für die neuen Vernehmungssatzungen und die Änderungen der Voraussetzungen zum Erlaß eines Haftbefehls, § 112 StPO, die über § 127, II StPO auch für die vorläufige Festnahme durch Polizeibeamte Anwendung finden.

Mit praktischen Beispielen erläutert Preisendanz sowohl die neuen Belehrungspflichten für die Vernehmung von Zeugen und Beschuldigten als auch die Voraussetzungen zur Freiheitsentziehung. Er zeigt Wege zur Behebung von Anpassungsschwierigkeiten in der Praxis, für die sich durch den Gesetzeswortlaut und durch die Grundgedanken der Reform viele Probleme ergeben haben.

Kriminaloberrat Dr. G e m m e r

Öffentlicher Anzeiger

ZUM „STAATS-ANZEIGER
FÜR DAS LAND HESSEN“

1966

Montag, den 8. August 1966

Nr. 32

Gerichtsangelegenheiten

2396 Aufgebote

6 F 8/65 — **Ausschlußurteil:** Der Eigentümer des Grundstücks, Flur 5, Nr. 231, Ackerland, Auf den krummen Äckern, Größe 11,92 Ar, eingetragen im Grundbuch von Bickenbach, Band 9, Blatt 711, eingetragener Eigentümer: Sophie Berg, geb. Hasselbach, wird mit seinem Recht ausgeschlossen.

Die Eigentümer des Grundstücks, Flur 5, Nr. 232, Ackerland, Obstbaumstück, auf den krummen Äckern, Größe 14,42 Ar, eingetragen im Grundbuch von Bickenbach, Band 10, Blatt 752, eingetragene Eigentümer: Lorenz Berg und dessen Ehefrau Sophie, geb. Hasselbach, beide in Jugenheim, werden mit ihrem Recht ausgeschlossen.

614 Bensheim, 12. 7. 1966 **Amtsgericht**

2397

6 F 5/65 — **Ausschlußurteil:** Der Gläubiger der im Grundbuch von Elmshausen, Band 14, Blatt 522, in Abteilung III, Nr. 1, für die Spar- und Darlehenskasse eGmbH. in Wilmshausen (Rechtsnachfolgerin Genossenschaftsbank GmbH. Bensheim-Auerbach) eingetragenen mit 6 vom Hundert verzinslichen Grundschuld von 1500,— Reichsmark (in Worten: Eintausendfünfhundert Reichsmark) wird mit seinem Recht ausgeschlossen.

614 Bensheim, 12. 7. 1966 **Amtsgericht**

2398

6 F 9/65 — **Ausschlußurteil:** Der Brief über die im Grundbuch von Zwingenberg, Band 13, Blatt 975, in Abteilung III, Nr. 1, für den Jacob Hamel 2., Heppenheim, eingetragene mit bis zum 10 vom Hundert verzinsliche Grundschuld von 7 500,— Goldmark (in Worten: Siebentausendfünfhundert Goldmark) wird für kraftlos erklärt.

614 Bensheim, 12. 7. 1966 **Amtsgericht**

2399

6 F 1/66 — **Ausschlußurteil:** Der Brief über die im Grundbuch von Lorsch, Band 2, Blatt 108, in Abteilung III, Nr. 4, für die Bezirkssparkasse Lorsch (Rechtsnachfolgerin ist die Bezirkssparkasse Bensheim) eingetragene, mit 10 vom Hundert verzinsliche Hypothek von 2 500,— Goldmark (in Worten: Zweitausendfünfhundert Goldmark) wird für kraftlos erklärt.

614 Bensheim, 12. 7. 1966 **Amtsgericht**

2400 Güterrechtsregister

GR 309: Zimmermann Josef Baier und dessen Ehefrau Katharina Baier geb. Pfaff in Schenkklengsfeld.

Durch Vertrag vom 25. Mai 1966 ist Gütergemeinschaft vereinbart.

643 Bad Hersfeld, 20. 7. 1966 **Amtsgericht**

2401

GR 310: Diplomingenieur Werner Wehrheim und dessen Ehefrau Tamara geb. Tonndorf in Bad Hersfeld.

Durch Vertrag vom 20. August 1965 ist der gesetzliche Güterstand ausgeschlossen und Gütertrennung vereinbart.

643 Bad Hersfeld, 20. 7. 1966 **Amtsgericht**

2402

GR 311: Maschinenschlosser Martin Heinrich Güldner und dessen Ehefrau Hermine Hedwig geb. Johna in Schenkklengsfeld, (Kreis Hersfeld).

Durch Vertrag vom 28. Juni 1966 ist Gütergemeinschaft vereinbart.

643 Bad Hersfeld, 21. 7. 1966 **Amtsgericht**

2403

Neueintragung

GR 845 — 22. 7. 1966: Otto Sauer, Kaufmann, und Christine geb. Marks, Nieder-Mörlen.

Durch notariellen Vertrag vom 31. Mai 1966 ist ab 18. Mai 1966 — Tag der Eheschließung — Gütertrennung vereinbart.

635 Bad Nauheim, 22. 7. 1966 **Amtsgericht**

2404

Neueintragung

GR 283 — 28. Juli 1966: Die Eheleute: Fuhrunternehmer Walter Theiß und Ilse Mertha Theiß, geb. Sacher, in Nieder-eisenhausen, haben durch Ehevertrag vom 16. Juli 1966 den gesetzlichen Güterstand aufgehoben; dadurch ist Gütertrennung eingetreten.

356 Biedenkopf, 28. 7. 1966 **Amtsgericht**

2405

41 GR 1020 — 21. 7. 1966: Gastwirt Alexander Hoffmann und Wanda, geb. Adamowska, in Hanau, haben durch Vertrag vom 2. Juni 1966 Gütertrennung vereinbart.

645 Hanau, 22. 7. 1966 **Amtsgericht, Abt. 41**

2406

41 GR 1021 — 26. Juli 1966: Referendar Friedrich Peter Hörter und Gabriele, geb. Zeiß, in Hanau, haben durch Vertrag vom 27. Juni 1966 Gütertrennung vereinbart.

645 Hanau, 27. 7. 1966 **Amtsgericht, Abt. 41**

2407

GR 352: Eheleute Fernmeldehandwerker Heinz Jozwiak, in Buchenau und Erna Margarete, geb. Schott, in Neukirchen.

Durch Vertrag vom 18. Juni 1966 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Die Ehegatten verwalten das Gesamtgut gemeinschaftlich.

6418 Hünfeld, 19. 7. 1966 **Amtsgericht**

2408

Neueintragung

RÜ GR 180: Durch Vertrag vom 27. Mai 1966 haben die Eheleute Walter Josef Banse, Speditionskaufmann, in Raunheim, und Margarete geb. Böhme, daselbst Gütergemeinschaft vereinbart.

609 Rüsselsheim, 15. 7. 1966 **Amtsgericht Groß Gerau
Zweigstelle Rüsselsheim**

2409

GR 413 — 25. Juli 1966: Eheleute Carsten Pollnik, Archivangestellter, in Zellhausen, Ringstraße 43, und Buchhändlerin Gisela, geb. Neumeister, daselbst.

Durch Erklärung vom 5. Mai 1966 besteht Gütertrennung.

6453 Seligenstadt (Hessen), 25. 7. 1966 **Amtsgericht**

2410

GR 412 — 25. Juli 1966: Eheleute Willibald Maresch, kaufm. Angestellter, in Froschhausen, Jahnstraße 6, und Katharina Rita geb. Simon, daselbst.

Durch Erklärung vom 27. April 1966 besteht Gütertrennung.

6453 Seligenstadt (Hessen), 25. 7. 1966 **Amtsgericht**

2411

Neueintragung

3 GR 334: Maurermeister Kurt Sippel und Frieda Sippel, geb. Zimmermann, in Kammerbach.

Durch notariellen Ehevertrag vom 25. März 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

343 Witzenhausen, 23. 6. 1966 **Amtsgericht**

2412 Musterschutzregister

Neueintragung

MR 345 — 25. Juli 1966: Firma Hailo-Werk Rudolf Loh KG., Haiger (Dillkreis).

Zwei Fotos, darstellend einen zusammenklappbaren Kleiderständer, Fabrikations-Nr. 2100. Plastisches Erzeugnis. Schutzfrist drei Jahre. Tag und Stunde der Anmeldung: 14. Juli 1966, 9.55 Uhr.

634 Dillenburg, 20. 7. 1966 **Amtsgericht**

2413

Neueintragung

MR 346 — 25. Juli 1966: Firma Hailo-Werk Rudolf Loh KG., Haiger (Dillkreis).

Zwei Fotos, darstellend einen Treppenhocker, Fabrikationsnummer 4566. Plastisches Erzeugnis. Schutzfrist drei Jahre. Tag und Stunde der Anmeldung: 14. Juli 1966, 9.55 Uhr.

634 Dillenburg, 20. 7. 1966 **Amtsgericht**

2414 Vereinsregister

VR 30: Industriemeister-Vereinigung für den Kreis Frankenberg (Eder). Sitz: Battenberg (Eder).

3559 Battenberg (Eder), 20. 7. 1966 **Amtsgericht Frankenberg
Zweigstelle Battenberg (Eder)**

2415

VR 31: Luftsportverein Ederbergland; Sitz: Allendorf (Eder).

3559 Battenberg (Eder), 27. 7. 1966

Amtsgericht Frankenberg
Zweigstelle Battenberg (Eder)

2416 Neueintragung

VR 153 — 8. 7. 1966: Poly Racing Team e. V. Sitz: Friedberg (Hessen).

636 Friedberg (Hessen), 8. 7. 1966

Amtsgericht

2417 Neueintragung

VR 37 — 19. April 1966: Verein der Fotofreunde e. V., in Reinheim.

6101 Reinheim (Odw.), 19. 4. 1966

Amtsgericht

2418 Neueintragung

VR 118; 20. Juli 1966: Reit- und Fahrverein Seligenstadt und Umgebung, Sitz: Seligenstadt (Hessen).

6453 Seligenstadt (Hessen), 25. 7. 1966

Amtsgericht

2419

VR 94 — 7. Juli 1966: Chorvereinigung Frohsinn 1873 Pfaffenwiesbach (Taunus), eingetragener Verein, in Pfaffenwiesbach (Taunus).

639 Usingen (Taunus), 7. 7. 1966

Amtsgericht

2420 Vergleiche — Konkurse**Beschluß**

81 N 141/63: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Stephan Kappel, Baugesellschaft mbH., Frankfurt (Main), Zeil 123, wird zur Entscheidung über Prozeßführung und Prüfung nachträglicher Forderungsanmeldungen auf den 21. Oktober 1966, um 9,00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer Nr. 507, eine Gläubigerversammlung einberufen.

6 Frankfurt (Main), 19. 7. 1966

Amtsgericht, Abt. 81

2421

81 N 241/66 — Konkursverfahren: Über das Vermögen des Spenglers und Installateurs Heinz Kempf, Frankfurt (Main), Günthersburgallee 47, Wohnung: Frankfurt (Main), Spohrstraße 40, wird heute, am 27. Juli 1966, um 11.50 Uhr Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Harald Wamp, Frankfurt (Main), Roseggerstraße 10; Tel.: 52 29 71.

Konkursforderungen sind bis zum 31. August 1966 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 23. September 1966, um 9,00 Uhr; Prüfungstermin: 14. Oktober 1966, um 9,00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 31. August 1966 ist angeordnet.

6 Frankfurt (Main), 28. 7. 1966

Amtsgericht, Abt. 81

2422

81 N 133/64: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Fa. Boutique Jan Vanek & Co., Kommanditgesellschaft, Ffm. Rheinstr. 5, soll eine Nachtragsverteilung erfolgen.

Die nachträglich verfügbare Masse beträgt DM 3 706,87, wovon nachträgliche Kosten abgehen.

Zu berücksichtigen sind DM 35 686,01 nichtbevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht der Beteiligten beim Amtsgericht Frankfurt (Main) auf.

6 Frankfurt (Main), 25. 7. 1966

Der Konkursverwalter:
Dr. Rudolf Weinmann
Rechtsanwalt

2423

81 N 186/60: Im Konkursverfahren über das Vermögen der Firma SCHECO-Vertriebsgesellschaft mbH., Frankfurt am Main, Kurfürstenstraße 16, Aktenzeichen: 81 N 186/60, findet die Schlußverteilung statt.

Die Forderungen betragen: einfache Forderungen: DM 68 245,26. Der zur Verteilung verfügbare Massebestand beträgt DM 7882,01.

6 Frankfurt (Main), 25. 7. 1966

Der Konkursverwalter:
Dr. Dr. H. O. Beer
Rechtsanwalt und Notar

2424**Beschluß**

N 3/65: Das Konkursverfahren über den Nachlaß des am 17. 9. 1964 verstorbenen Elektromeisters Ernst Gustav Ferdinand Sodeik, Lohrhaupten, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Die Vergütung für das Gläubigeraus-schußmitglied Kurt Weber, Gelnhausen, wird auf DM 35,— festgesetzt.

646 Gelnhausen, 25. 7. 1966

Amtsgericht

2425

50 N 38/62: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Hermann Euler in Obervellmar, bei Kassel, Heideweg, soll eine Abschlagsverteilung erfolgen.

Hierfür stehen 181 703,82 DM zur Verfügung. Hieraus sind 1 601 658,52 DM nicht bevorrechtigte Forderungen zu berücksichtigen.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist zum Zwecke der Einsichtnahme auf der Geschäftsstelle des hiesigen Amtsgerichts, Abt. 50, ausgelegt.

35 Kassel, 27. 7. 1966

Der Konkursverwalter:
Dr. W. Ziegler
Rechtsanwalt u. Notar

2426**Beschluß**

N 2/66 — Änderung: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Maurermeisters und Bauunternehmers Cyriakus Reisse in Wolfershausen (Kreis Melsungen), wird zum Konkursverwalter an Stelle des Rechtsanwalts Goetjes, Spangenberg, nunmehr der Rechtsanwalt Dr. Schürer, Melsungen, ernannt.

3508 Melsungen, 26. 7. 1966

Amtsgericht

2427

N 4, 5/63: Das Konkursverfahren über das Vermögen, a) des Holzkaufmanns Leonhard Katzenmeier, früher Nieder-

Kainsbach (Odw.), jetzt Gundershausen (Krs. Dieburg), Bahnhofstraße 54, b) des Holzkaufmanns Ludwig Katzenmeier, früher Fränkisch-Crumbach (Odw.), jetzt Nieder-Kinzig (Odw.), Untere Waldstraße 15, wird, nachdem der in dem Vergleichstermine vom 7. Juni 1966 angenommene Zwangsvergleich durch rechtskräftigen Beschluß vom 7. Juni 1966 bestätigt ist, hiermit aufgehoben.

6101 Reichelsheim (Odw.), 22. 7. 1966

Amtsgericht

2428

N 1/66: Konkursverfahren über das Vermögen der Vogelsberger Fruchteverwertung Eva Martin KG in Schotten.

Dem Konkursverwalter ist ein Kosten- und Auslagenvorschuß bewilligt worden.

Auf die Verhandlungsniederschrift vom 14. 7. 1966 wird Bezug genommen.

6479 Schotten, 14. 7. 1966

Amtsgericht

2429

N 4/66 — Konkursverfahren Fa. Heinrich Lückel in Dudenhofen.

Am 22. Juli 1966 ist ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen.

6453 Seligenstadt (Hessen), 22. 7. 1966

Amtsgericht

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung. Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

2430**Beschluß**

6 K 5/65: Das im Grundbuch von Oberursel (Taunus), Band 101, Blatt 2687, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Oberursel (Taunus), Flur 81, Flurstück 6308/5, Hof- und Gebäudefläche, Homburger Landstraße 2, Größe 1,39 Ar,

soll am 23. September 1966, um 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bad Homburg v. d. H., Auf der Steinkaut 10/12, großer Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer zu 1/2 am 26. März 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Josef Steinmetz, Oberursel (Taunus), Frankfurter Straße 13.

Der Wert der Grundstückshälfte wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 8542,50 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

638 Bad Homburg v. d. H., 19. 7. 1966

Amtsgericht

2431

Beschluß

6 K 23/65: Das im Grundbuch von Bad Homburg v. d. H., Band 76, Blatt 2560, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bad Homburg, Flur 12, Flurstück 118, Hof- und Gebäudefläche, Mußbachstraße 4, Größe 0,47 Ar,

soll zu 1/2 am 12. Oktober 1966, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Homburg v. d. H., Auf der Steinkraut 10-12, kleiner Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 15. 9. 65 (Tag des Versteigerungsvermerks): Frau Erna Hartmann, Bad Homburg v. d. H., Mußbachstraße 4, zur ideellen Hälfte.

Der Wert der Grundstückshälfte wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 4 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

638 Bad Homburg v. d. H., 19. 7. 1966

Amtsgericht

2432

K 27/64: Das im Grundbuch von Biedenkopf, Band 21, Blatt 821, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Biedenkopf, Flur 1, Flurstück 1660, Lieg.-B. 645, Hof- und Gebäudefläche, Kottenbachstraße 12, Größe 1,23 Ar, zu 1/2 der Hortense Müller,

soll am Montag, den 26. September 1966, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Hainstraße 72, Zimmer 110, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 5. 2. 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): Hausgehilfin Hortense Müller in Biedenkopf.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

356 Biedenkopf, 22. 7. 1966

Amtsgericht

2433

K 3/65 u. K 8/66: Die im Grundbuch von Niedereisenhausen, Band 4, Blatt 148, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Niedereisenhausen, Flur 10, Flurstück 274/72, Lieg.-B. 294, Hof- und Gebäudefläche, Schelde-Lahn-Straße 59, Größe 3,05 Ar,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Niedereisenhausen, Flur 10, Flurstück 272/70, Grünland, In dem Höfchen, Größe 0,22 Ar,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Obereisenhausen, Flur 2, Flurstück 78, Lieg.-B. 150, Grünland, Auf der Au, Größe 4,51 Ar,

lfd. Nr. 10, Gemarkung Obereisenhausen, Flur 2, Flurstück 79, Grünland, Auf der Au, Größe 1,60 Ar,

lfd. Nr. 11, Gemarkung Niedereisenhausen, Flur 10, Flurstück 80, Lieg.-B. 294, Grünland, In dem Höfchen, Größe 3,42 Ar,

sollen am Montag, dem 3. Oktober 1966, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Hainstraße 72, Zimmer 110, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 26. März 1965 und 25. April 1966 (Tage der Versteigerungsvermerke): Witwe des Maurers Heinrich Pfeiffer VI., Katharina, geb. Stephan, in Niedereisenhausen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

356 Biedenkopf, 26. 7. 1966

Amtsgericht

2434

61 K 21/66: Die im Grundbuch von Griesheim, Band 137, Blatt 7234, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 1, Gemarkung Griesheim, Flur 12, Flurstück 473, Ackerland, auf den alten Darmstädter Weg, Größe 16,84 Ar,

Nr. 2, Gemarkung Griesheim, Flur 12, Flurstück 471, Ackerland, auf den alten Darmstädter Weg, Größe 25,01 Ar,

sollen am 20. Oktober 1966, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz 12, Zimmer Nr. 418, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 2. 5. 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ingenieur Peter Holzhauer in Darmstadt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

61 Darmstadt, 19. 7. 1966

Amtsgericht

2435

61 K 38/65: Das im Grundbuch von Ober-Ramstadt, Band 61, Blatt 3776, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Ober-Ramstadt, Flur 1, Flurstück 562, Hof- und Gebäudefläche, Darmstädter Straße 76, Größe 4,62 Ar,

soll am 3. November 1966, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz 12, Zimmer 418, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. August 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Gastronom Bruno Recknagel, Ober-Ramstadt; b) dessen Ehefrau Eleonore, geb. Remmert, daselbst, zu a) und b) zu je 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

61 Darmstadt, 25. 7. 1966

Amtsgericht

2436

K 8/66: Das im Grundbuch von Nieder-Wöllstadt, Band 13, Blatt 788, eingetragene Grundstück,

Nr. 2, Gemarkung Nieder-Wöllstadt, Flur 1, Flurstück 783/1, Lieg.-B. 494, Hof- und Gebäudefläche, Große Braugasse 13, Größe 4,44 Ar,

soll am Mittwoch, dem 21. September 1966, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedberg (Hessen), Homburger Straße 18, Saal 32, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. März 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Lokheizer, Hermann Döll, Nieder-Wöllstadt, zu 1/2; b) Frieda Luise Döll, geb. Hoffmann, dessen Ehefrau, zu 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 25 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

636 Friedberg (Hessen), 20. 7. 1966

Amtsgericht

2437

K 18/65: Die im Grundbuch von Bruchbrücken, Band 3, Blatt 207, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 1, Gemarkung Bruchbrücken, Flur 1, Flurstück 231, Lieg.-B. 139, Hof- und Gebäudefläche, Friedberger Straße 10, Größe 1,73 Ar,

Nr. 2, Gemarkung Bruchbrücken, Flur 1, Flurstück 233, Lieg.-B. 139, Hof- und Gebäudefläche, daselbst, Größe 0,74 Ar,

sollen am Mittwoch, 5. Oktober 1966, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedberg (Hessen), Homburger Straße 18, Saal 32, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. 1. 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Werkhelfer Heinrich Wacker.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden: bezgl. Flur 1, Flurstück 231 auf 2 840,— DM, bezgl. Flur 1, Flurstück 233 auf 5 330,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

636 Friedberg (Hessen), 25. 7. 1966

Amtsgericht

2438

5 K 25/66: Die andere ideelle Hälfte des im Grundbuch von Dietershan, Band 8, Blatt 244, eingetragenen Grundstücks,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dietershan, Flur 2, Flurstück 92/21, Lieg.-B. 200, Bauplatz, Auf der Lieth, Größe 7,30 Ar,

soll am 22. September 1966, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Fulda, Königstraße 38, Zimmer 34, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin der ideellen Hälfte am 7. Juni 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ehefrau Berta Reuß, geb. Auth, in Dietershan.

Der Wert der ideellen Grundstückshälfte wird nach § 74a Abs. 5 ZVG auf 2737,50 DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

64 Fulda, 27. 7. 1966

Amtsgericht

2439

K 10/64: Die im Grundbuch von Nieder-Liebersbach, Band 7, Blatt 346, eingetragenen Grundstücke, Fl. III,

Nr. 104, Ackerland, Größe 111,90 Ar, und Unland, Größe 2,79 Ar. Die Nächstenbacher Höhe und Flur III,

Nr. 105, Ackerland, Größe 60,70 Ar, und Unland, Größe 2,36 Ar — Die Nächstenbacher Höhe,

sollen am Montag, dem 3. Oktober 1966, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fürth (Odw.), Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 22. Dezember 1964 (Tag der Zustellung): Ofenloch, Elli, geb. Müller, in Weinheim (Bergstraße).

Der Wert der Grundstücke wurde auf 5255,25 DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6149 Fürth (Odw.), 15. 7. 1966

Amtsgericht

2440

2 K 11/66: Das im Grundbuch von Holzhausen (Rhwd.), Band 16, Blatt 63, eingetragene Grundstück,

Nr. 2, Gemarkung Holzhausen, Flur 4, Flurstück 40, Hof- und Gebäudefläche, Kasseler Straße, Haus Nr. 47, Größe 6,56 Ar,

soll am 30. September 1966, um 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hofgelsmar, Friedrich-Pfaff-Straße 8, Zimmer 26, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. 5. 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): 1. Verwaltungsangestellter Herbert Simon, 2. Frieda Bretthauer, verehelichte Simon, geboren am 21. 11. 1927, zu 1. und 2. in Holzhausen (Rhwd.) je zu 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

352 Hofgelsmar, 25. 7. 1966 **Amtsgericht**

2441

51 K 47/66: Die im Grundbuch von Guntershausen, Band 11, Blatt 283, eingetragenen Grundstücke, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Guntershausen, Flur 3, Flurstück 164/8, Lieg.-B. 14, Hof- und Gebäudefläche, Bergstraße 9, Größe 2,69 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Guntershausen, Flur 3, Flurstück 165/62, Hof- und Gebäudefläche, daselbst, Größe 4,88 Ar,

sollen am 4. Oktober 1966, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 11 (Saalbau), Zimmer 143, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 29. April 1966 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Ehefrau Gertrud Wagner, geb. Neurath, in Guntershausen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

35 Kassel, 28. 7. 1966 **Amtsgericht**

2442

51 K 129/65: Die Miteigentumshälfte des im Grundbuch von Obervellmar, Band 27, Blatt 820, eingetragenen Grundstücks, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Obervellmar, Flur 1, Flurstück 443, Bauplatz, Stahlbergstraße, Größe 6,40 Ar,

soll am 25. Oktober 1966, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 11 (Saalbau), Zimmer 143, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 30. 12. 1965 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Elektromeister Christian Lüders in Obervellmar.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

35 Kassel, 22. 7. 1966 **Amtsgericht**

2443

51 K 52/63: Die im Grundbuch von Wehlheiden, Band 76, Blatt 2081, eingetragenen Grundstücke, Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wehlheiden, Flur C, Flurstück 232/3, Lieg.-B. 1801, Hof- und Gebäudefläche, Am Heimbach 63, Größe 5,65 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Wehlheiden, Flur C, Flurstück 232/2, Lieg.-B. 1801, Gartenland, Am Heimbach, Größe 1,71 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Wehlheiden, Flur C, Flurstück 233/5, Gartenland, Das kleine Feld, Größe 0,96 Ar,

sollen am 29. September 1966, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 11 (Saalbau), Zimmer 143, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. September 1963 und 27. Mai 1964 (Tag der Eintragung der Versteigerungsvermerke): Fuhrunternehmer Heinrich Jakob Hilgenberg, in Kassel.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

35 Kassel, 29. 7. 1966 **Amtsgericht**

2444

51 K 6/65: Die Miteigentumshälften der im Grundbuch von Wellerode, Band 19, Blatt 818 A, eingetragenen Grundstücke, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Wellerode, Flur 8, Flurstück 200/23, Lieg.-B. 106, Hof- und Gebäudefläche, Friedrich-Ebert-Straße Nr. 5, Größe 4,33 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Wellerode, Flur 8, Flurstück 203/23, Lieg.-B. 106, desgl., daselbst ohne Nr., Größe 4,33 Ar,

sollen am 22. September 1966, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 11 (Saalbau), Zimmer 143, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer der Miteigentumshälften der Grundstücke am 20. 1. 65/26, 3. 65 (Tag der Eintragung der Versteigerungsvermerke): a) der Maurer Heinrich Eskuche, b) und dessen Ehefrau Anna, geb. Wendel, in Wellerode je zur ideellen Hälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

35 Kassel, 25. 7. 1966 **Amtsgericht**

2445**Beschluß**

7 K 16/64: Die im Grundbuch von Lampertheim, Bezirk Lampertheim / Lache, Band 37, Blatt 2533, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 118, Gemarkung Lampertheim, Flur 30, Flurstück 72, Ackerland, die Köhlerlache, Größe 72,00 Ar, Umland, Größe 11,15 Ar,

lfd. Nr. 119, Gemarkung Lampertheim, Flur 30, Flurstück 77, Hof- und Gebäudefläche, Größe 31,48 Ar, Außerhalb 18 1/2, Wasserfläche, Loch, das Teufelsloch, Größe 22,08 Ar, Ackerland, Größe 51,20 Ar,

sollen am Mittwoch, den 9. 11. 1966, um 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Lampertheim, Zimmer Nr. 10, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. 6. 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): Visney Franz in Frankfurt (Main) jetzt: Philipp Petri in Worfelden und Ernst Rothenstein in Groß-Gerau zu je 1/2.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt: Nr. 118 auf 23 830,— DM, Nr. 119 auf 258 053,— DM.

Auf Verlangen ist Sicherheit in Höhe von 1/10 des Bargebotes zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

684 Lampertheim, 20. 7. 1966 **Amtsgericht**

2446

3 K 12/65: Die Eigentumshälfte des im Grundbuch von Wetzlar, Band 156, Blatt 6128, eingetragenen Grundstücks,

Nr. 3, Gemarkung Wetzlar, Flur 52, Flurstück 33/1, Hof- und Gebäudefläche, Braunfelser Straße 62/64, Größe 44,34 Ar,

soll am 19. Oktober 1966, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstraße 2, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. 4. 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Heinz Herdina in Wetzlar.

Beschluß

Der Wert des ganzen Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 687 250,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

633 Wetzlar, 22. 7. 1966 **Amtsgericht**

2447**Beschluß**

61 K 9/66: Das im Grundbuch von Wiesbaden, Bezirk Schierstein, Band 38, Blatt 1097, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 4, Flur 27, Flurstück 119/2, Lieg.-B. 1463, Hof- und Gebäudefläche, Friedrichstraße 24, Größe 2,36 Ar,

soll am 14. November 1966, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer Nr. 243, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 25. 3. 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Althändler Fritz Rossel, Wiesbaden-Schierstein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

62 Wiesbaden, 20. 7. 1966 **Amtsgericht, Abt. 61**

2448**Beschluß**

5 K 18/65: Das im Grundbuch von Niederlistingen, Band 9, Blatt 339, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Niederlistingen, Flur 5, Flurstück 77/1, Hof- und Gebäudefläche, Holländische Straße Nr. 39 1/2, Größe 2,83 Ar, Ackerland daselbst, Größe 4,40 Ar,

soll am 20. September 1966, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße Nr. 5, Zimmer Nr. 13, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 21. 12. 65 (Tag des Versteigerungsvermerks): Witwe Sophie Elise Homberger, geb. Jäger, in Niederlistingen.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf DM 7 600,—.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3547 Wolfhagen, 20. 7. 1966 **Amtsgericht**

2449

51 K 37/66: In der Veröffentlichung St.-Anz. Nr. 29, Seite 970, muß es richtig heißen:

„lfd. Nr. 1, Gemarkung Großenritte, Flur 17, ...“

35 Kassel, 22. 7. 1966 **Amtsgericht**

Andere Behörden und Körperschaften

2450

Änderung der Hauptsatzung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen vom 26. Juli 1966

Die Verbandsversammlung hat am 5. Juli 1966 nachstehende Änderung der Hauptsatzung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen in der Fassung vom 28. September 1962 (Staatsanzeiger S. 1404) beschlossen, die durch Erlaß des Hessischen Ministers des Innern IV A 11 — 3 g 02 — 1/66 vom 20. Juli 1966 genehmigt worden ist.

I.

1. In § 13 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Tagegeld“ ersetzt durch „einen Durchschnittssatz für Aufwand“.

2. In § 13 wird Absatz 2 wie folgt geändert:

„(2) Der Durchschnittssatz für Aufwand beträgt 30 DM. Dieser Satz wird ohne Rücksicht auf die Dauer des Dienstgeschäfts oder der Reise und für einen Tag jeweils nur einmal gewährt.“

3. In § 13 wird Absatz 3 wie folgt geändert:

„(3) Übernachtungsgeld wird bei notwendiger Übernachtung nach Reisekostenstufe Ia des Hessischen Reisekostengesetzes vom 19. 11. 1965 in der jeweils gültigen Fassung gewährt.“

4. In § 13 Absatz 4 wird der Betrag „32 DM“ geändert in „40 DM“.

5. In § 13 Absatz 5 wird hinter dem ersten Satz eingefügt: „Ausnahmsweise kann mit Genehmigung des Präsidenten der Verbandsversammlung diese Fahrtkostenentschädigung auch dann gewährt werden, wenn der zeitweilige Aufenthaltsort außerhalb Hessens liegt.“

6. In § 13 Absatz 5 werden im zweiten Satz die Worte „Reisekostenstufe IV für Beamte“ ersetzt durch „Reisekostenstufe III des Hessischen Reisekostengesetzes vom 19. 11. 1965 in der jeweils gültigen Fassung.“

7. In § 13 wird Absatz 7 wie folgt geändert:

„(7) Bei Auslandsreisen wird als Durchschnittssatz für Aufwand der Tagesgeldsatz nach Reisekostenstufe Ia des Hessischen Reisekostengesetzes vom 19. 11. 1965 in der jeweils gültigen Fassung gewährt.“

8. In § 14 Absatz 1 Satz 1 wird der Betrag „30 DM“ geändert in „50 DM“.

9. In § 14 Absatz 1 Satz 2 wird der Betrag „50 DM“ geändert in „75 DM“.

10. In § 15 Absatz 1 werden geändert der Betrag „150 DM“ in „250 DM“ und der Betrag „60 DM“ in „100 DM“.

11. In § 15 Absatz 2 werden geändert der Betrag „300 DM“ in „350 DM“ und der Betrag „200 DM“ in „250 DM“.

12. In § 15 Absatz 3 wird der Betrag „100 DM“ geändert in „150 DM“.

II.

Vorstehende Änderungen treten am 1. Juli 1966 in Kraft.

III.

Der Verwaltungsausschuß wird ermäßigt, nach Genehmigung der vorstehenden Änderungen durch die Aufsichtsbehörde die Hauptsatzung des Landeswohlfahrtsverbandes neu zu fassen.

*

Vorstehende Änderung der Hauptsatzung wird hiermit bekanntgemacht.

35 Kassel, 26. 7. 1966

**Landeswohlfahrtsverband Hessen
Der Verwaltungsausschuß**

In Vertretung:

Dr. Korinsky
Zweiter Landesdirektor

Öffentliche Ausschreibungen

2451

Arolsen: Die Bauleistungen für den Neubau einer Stahlbetonplattenbrücke (l. W. = 14,00 m) über die Wände im Zuge der Kreisstraße Nr. 5 zwischen Schmillinghausen und Kerbsen, Str. km ca. 8,660, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

ca. 1 000 cbm Erdbewegung
ca. 140 lfd. m Pfahlgründung
ca. 300 cbm Beton
ca. 600 qm Bachpflaster
und andere Nebenarbeiten

Bauzeit: ca. 140 Werktage einschl. Samstage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung i. H. von 15,— DM bis zum 12. 8. 1966 abgegeben.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Arolsen, Konto Nr. 399, bei der Kreissparkasse Arolsen unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin am Mittwoch, den 31. August 1966 um 10.30 Uhr in Zimmer 9 des Hessischen Straßenbauamtes Arolsen, Zuschlags- und Bindefrist 30. September 1966.

3548 Arolsen, 27. 7. 1966

Hessisches Straßenbauamt

2452

Arolsen: Die Bauleistungen für den Neubau einer Stahlbetonbrücke über die Elbe im Zuge der Landesstraße 3215 in der Ortslage Naumburg in Straßen-km ca. 18,052 sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

750 cbm Erdbewegung
150 lfd. m Pfahlgründung
500 cbm Beton
50 t Betonstahl
400 qm Bachpflaster
und andere Nebenarbeiten.

Bauzeit: ca. 120 Werktage, einschließlich Samstage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 10,— DM ab sofort abgegeben. Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Arolsen, Konto-Nr. 399, bei der Kreissparkasse Arolsen unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin am Mittwoch, den 24. August 1966 um 10.30 Uhr im Zimmer 9 des Hessischen Straßenbauamtes Arolsen, Zuschlags- und Bindefrist: 27. September 1966.

3548 Arolsen, 25. 7. 1966

Hessisches Straßenbauamt

2453

Kassel: Die Bauleistungen für die Herstellung der Fahrbahndecke des Deckenloses F 4 der BAB Bad Hersfeld — Heilbronn, Streckenabschnitt 30.1 b von Bau-km 153,9+47 — süd. Widerlager Bw. 477 — bis Bau-km 171,3 + 28 — nördl. Widerlager der Grenzwaldbücke (Bayern) — sollen vergeben werden.

(Kurzzeichnung: F 4 — 30.1 b)

Leistungen u. a.:

20 000 cbm Mutterboden auftragen
70 000 cbm Erdbewegung
250 000 cbm Frostschuttschicht 0/50
250 000 qm zementöse Bodenverfestigung
230 000 qm bit. Unterbau 0/35
450 000 qm Asphaltbinderschichten 0/18 und 0/25
30 000 qm Asphaltfeinbetondeckschicht 0/12
200 000 qm Hartgußasphalt 0/12
und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: November 1966 bis Juli 1966.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung von 100,— DM ab 10. August 1966 beim Straßenbauamt Hessen-Nord, Kassel, Friedrich-Ebert-Str. 33, II. Etg., ausgegeben. Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Kassel, Postscheckamt Frankfurt (Main), Nr. 6745 zu Gunsten „Straßenbauamt Hessen-Nord“ mit dem Vermerk „Deckenlos F 4 der BAB Bad Hersfeld — Heilbronn“ einzuzahlen.

Eröffnungstermin am: 1. September 1966 im Straßenbauamt Hessen-Nord, um 11.00 Uhr, Kassel, Kölnische Str. 69, Zuschlags- und Bindefrist: 15. Oktober 1966,

35 Kassel, 25. 7. 1966

Straßenbauamt Hessen-Nord

2454

Bad Hersfeld: Die Bauleistungen für den Zwischenausbau der Landesstr. Nr. 3258 zwischen Krauthausen und Breittau, Kreis Rotenburg (Fulda), sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- ca. 3 000 cbm Mutterboden abtragen
- ca. 2 800 cbm Erdbewegung
- ca. 2 000 cbm Kies für die Frostschuttschicht 0/30 (15 cm dick)
- ca. 2 250 t Basaltmaterial f. d. Frostschuttschicht 0/35 (15 cm dick)
- ca. 9 200 qm bit. Unterbau 0/35 (12 cm dick)
- ca. 9 100 qm Asphaltbinderschicht 0/18 (90 kg/qm)
- ca. 9 000 qm Asphaltfeinbetondeckschicht 0/12 (80 kg/qm) und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 70 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen sind bis zum 12. 8. 1966 unter Beifügung der Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 10,— DM für zwei Ausfertigungen anzufordern. Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Frankfurt (Main) Nr. 6753 unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin: 23. 8. 1966, um 11.00 Uhr im Gebäude des Hessischen Straßenbauamtes Bad Hersfeld. Zuschlags- und Bindefrist: 21 Werktage.

643 Bad Hersfeld, 29. 7. 1966

Hessisches Straßenbauamt

2455

Darmstadt: Die Bauleistungen zum Ausbau der Landesstraße 3115 zwischen Semd und Richen von km 19,701 bis km 22,451 sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.

- 600 cbm Kiessand liefern
 - 1 100 cbm Bodenbewegung
 - 2 600 t Bit. Mineralgemisch liefern
 - 15 000 qm Asphaltbinder und Asphaltfeinbetondecke herstellen
 - 250 t Asphaltbinder liefern
- und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 80 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 16. 8. 1966 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 8,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Darmstadt, Postscheckkonto 35599 beim Postscheckamt Frankfurt (Main), mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen L 3115 Semd — Richen“.

Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 10. 8. 1966 in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Darmstadt (Eingangsschalter).

Eröffnung: Dienstag, den 23. 8. 1966, um 10.00 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 12 Werktage.

61 Darmstadt, 30. 7. 1966

Hessisches Straßenbauamt

2456

Darmstadt: Die Bauleistungen zum Ausbau der K 200, Ortsdurchfahrt Klein-Auheim (von km 1.783 bis km 2.550) sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.

- ca. 2 500 cbm Kofferaushub
 - ca. 2 000 cbm Frostschutzkies
 - ca. 2 750 t Mineralbeton
 - ca. 6 100 qm Asphaltbinder u. Asphaltfeinbeton
 - ca. 1 400 lfd. m Hochbordsteine
 - ca. 1 600 lfd. m Rinnenplatten
 - ca. 3 000 qm Bürgersteigplatten
- und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 80 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 15. 8. 1966 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 8,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Darmstadt, Postscheckkonto 35599 beim Postscheckamt Frankfurt (Main), mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen K 200, Ortsdurchfahrt Klein-Auheim“.

Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 17. 8. 1966 in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Darmstadt (Eingangsschalter).

Eröffnung: Dienstag, den 30. 8. 1966, um 10.00 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 12 Werktage.

61 Darmstadt, 28. 7. 1966

Hessisches Straßenbauamt

2457

Darmstadt: Die Bauleistungen für die Erstellung der Hengstbachtalbrücke bei Sprendlingen — Dreieichenhain im Zuge des Main-Neckar-Schnellweges sollen vergeben werden.

Leistungen unter anderem

- 8 700 cbm Bodenaushub
- 3 400 cbm Stahlbeton
- 5 800 cbm Spannbeton
- 800 t Baustahl
- 300 t Spannstahl
- 9 000 qm Brückenbelag (5 cm Gußasphalt) und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 500 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen sind bis 15. August 1966 anzufordern; sie werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 40,— DM portofrei zugestellt. Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Darmstadt, Neckarstraße 3a, Postscheckkonto Frankfurt (Main) Nr. 35599 unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin am 30. September 1966 um 11.00 Uhr im Sitzungszimmer (Nr. 323/24) des Straßen-Neubauamtes Hessen-Süd, Darmstadt, Rheinstraße 19/21. Zuschlags- und Bindefrist: 15. November 1966.

61 Darmstadt, 1. 8. 1966

Straßen-Neubauamt Hessen-Süd

2458

Fulda: Durch das Hessische Straßenbauamt Fulda sollen die nachstehenden Brückenbauarbeiten — Neubau einer Feldwegüberführung als Spannbetonbrücke im Zuge der L 3079 zwischen Giesel und Fulda, in km 5,903, Bau-Stat. 1,0 + 98 — vergeben werden (Brückenklasse 30, LW 20,00 m).

Es handelt sich dabei etwa um folgende Massen:

- 900 cbm Erdaushub
- 202 cbm Stahlbeton B 225 der Fundamente Flügel und Widerlager
- 67 cbm Spannbeton und Stahlbeton der Überbaukonstruktion,
- 19 t Betonstahl I — IV b
- 5 t Spannstahl

Der Ausschreibung liegt ein Vorentwurf zugrunde, der den Unterlagen beigelegt wird. Die Ausführungszeichnungen, Detailzeichnungen, Statik usw. sind gegen besondere Vergütung vom Auftragnehmer kurzfristig anzufertigen. Die Bauarbeiten sollen spätestens am 28. 9. 1966 begonnen und am 31. 3. 1967 beendet werden.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen genügen. Die Angebotsunterlagen werden in 2facher Ausfertigung mit Planunterlagen zum Preis von 15,— DM abgegeben. Dieser Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Fulda, Postscheckkonto Ffm. Nr. 6749 unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Der **Eröffnungstermin** findet am Dienstag, den 23. August 1966, um 10.00 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Fulda, Langebrückenstraße 14, statt. Das Ende der Zuschlags- und Bindefrist wird auf den 20. September 1966 festgelegt.

64 Fulda, 1. 8. 1966

Hessisches Straßenbauamt

2459

Weilburg: Die Bauleistungen für den Ausbau der Bundesstraße Nr. 8/54 zwischen Elz und Niederhadamar, km 0,300 bis km 1,900, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.

- 6 000 cbm Mutterboden
 - 20 000 cbm Bodenmassen
 - 15 000 t Frostschutz
 - 12 000 qm bit. Unterbau
 - 12 000 qm dreischichtige Asphaltbetondecke
 - 3 000 qm Gehwegbefestigung
 - 800 lfd. m Betonhochbord mit Halbrinne
 - 3 000 lfd. m Tiefbordsteine
- und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 200 Werktage (5-Tage-Woche).

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 20,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, abgegeben. Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Weilburg (Lahn), Postscheckkonto 6829 Frankfurt/M. unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Die Angebotsunterlagen sind bis zum 17. 8. 1966 anzufordern. Der Einzahlungsbeleg ist der Anforderung beizufügen.

Eröffnungstermin: 9. September 1966 um 10.00 Uhr. Zuschlags- und Bindefrist: 36 Werktage.

629 Weilburg, 28. 7. 1966

Hessisches Straßenbauamt

2460

Wellburg: Die Bauleistungen für die Deckenerneuerung mit Vorprofilierung auf der Landesstraße 3003 zwischen Merenberg und Neunkirchen, km 68,790 bis km 70,625 sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

1 000 cbm	Fahrbahnauskoffierung
1 000 cbm	Fehlmassen liefern und einbauen
1 700 t	Frostschutzmateriale
1 500 t	Schotterunterbau
2 600 t	bit, Tragschicht
10 300 qm	Asphaltbinder d. K. 0/18
10 300 qm	Asphaltfeinbeton d. K. 0/12
und sonstige Nebenarbeiten.	

Bauzeit: 60 Werkstage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 8,— DM, die in keinem Fall zurück-erstattet werden, abgegeben. Der Betrag ist vor Abgabe der Unter-
lagen bei der Staatskasse Weilburg (Lahn), Postscheckkonto 6829 Frankfurt (Main), unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Die Angebotsunterlagen sind bis zum 9. August 1966 anzufordern. Der Einzahlungsbeleg ist der Anforderung beizufügen.

Eröffnungstermin: 18. August 1966 um 10.00 Uhr. Zuschlags- und Bindefrist: 12 Werkstage.

629 Wellburg, 28. 7. 1966

Hessisches Straßenbauamt

2463

Wiesbaden: Die Arbeiten zum Einfachausbau und Verbreiterung der L 3455 zwischen Kemel und Springen, km 0,000 bis km 0,500, SM Bad Schwalbach sollen vergeben werden.

Auszuführen sind:

3 000 qm	Baufeld freimachen
1 700 cbm	Erdbewegung
1 500 qm	Frostschuttschicht
3 100 qm	Bitukiestragschicht
3 000 qm	Asphaltbinderschicht
3 000 qm	Asphaltfeinbetonschicht

sowie diverse dazugehörige Lieferungen und Arbeiten.

Bauzeit: 40 Werkstage.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 5,70 DM ab 8. 8. 1966 abgegeben. Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Wiesbaden, Postscheckkonto Frankfurt (Main) Nr. 6830 zu Gunsten des Hess. Straßenbauamtes Wiesbaden unter Angabe des Kennwortes: „Einfachausbau L 3455 Kemel—Springen“ einzuzahlen. (Abgabe der Unterlagen gegen Einzahlungsquittung)

Eröffnung: Im Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstraße 6, Zimmer Nr. 13, am 23. August 1966, um 10.30 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 15 Werkstage.

62 Wiesbaden, 1. 8. 1966

Hessisches Straßenbauamt

2461

Wiesbaden: Die Straßenbauarbeiten für den Ausbau und die Verbreiterung der L 3014, Oberhöchstadt — Bad Soden, km 5,100 bis km 8,700, auf 2780 m Länge, im Bereich der SM Königstein sollen vergeben werden.

Auszuführen sind:

4 500 cbm	Baufeld freimachen
7 800 qm	Fahrbahnfläche auskoffern
7 800 qm	Frostschuttschicht
7 800 qm	Schotterunterbau
1 400 t	Bitukies liefern und einbauen
16 200 qm	Asphaltbinderschicht, 4 cm
15 800 qm	Asphaltfeinbetonschicht, 3 cm
sowie verschiedene Arbeiten.	

Bauzeit: 100 Werkstage.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 5,80 DM ab 3. 8. 1966 abgegeben.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Wiesbaden, Postscheckkonto Frankfurt (Main) Nr. 6830 zu Gunsten des Hessischen Straßenbauamtes Wiesbaden unter Angabe des Kennwortes: „Ausbau der L 3014, Oberhöchstadt — Bad Soden“ einzuzahlen. (Abgabe der Unterlagen gegen Einzahlungsquittung).

Eröffnung: Im Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstraße 6, Zimmer Nr. 13, am 19. August 1966, um 11.00 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 15 Werkstage.

Wiesbaden, 27. 7. 1966

Hessisches Straßenbauamt

2462

Wiesbaden: Die Arbeiten für den Ausbau und die Verbreiterung der L 3006 von km 6,650 bis km 7,080 in der Ortsdurchfahrt Flörsheim im Bereich der Straßenmeisterei Hofheim sollen vergeben werden.

Auszuführen sind:

900 cbm	Erdbewegung
400 cbm	Frostschuttkies
400 t	Bitukies
1 200 qm	Schotterunterbau, 25 cm dick
3 600 qm	Asphaltbinderschicht, 4 cm dick
3 600 qm	Asphaltfeinbetonschicht, 3 cm dick
sowie Arbeiten für die Stadt Flörsheim.	

Bauzeit: 55 Werkstage.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 5,30 DM ab 3. 8. 1966 abgegeben. Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staats-
kasse Wiesbaden, Postscheckkonto Frankfurt (Main) Nr. 6830 zu Gunsten des Hessischen Straßenbauamtes Wiesbaden unter Angabe des Kennwortes: „Ausbau der L 3006 in der Ortsdurchfahrt Flörsheim“ einzuzahlen. (Abgabe der Unterlagen gegen Einzahlungs-
quittung).

Eröffnung: Im Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstraße 6, Zimmer Nr. 13, am 19. August 1966, um 11.30 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 15 Werkstage.

62 Wiesbaden, 27. 7. 1966

Hessisches Straßenbauamt

Andere Behörden und Körperschaften**2464**

I. Aufgebot von Sparkassenbüchern:

Nachstehend aufgeführte Personen haben die Kraftloserklärung der nachfolgend aufgeführten Sparkassenbücher beantragt:

Hauptstelle Friedberg (Hessen):

Herr Wilhelm Rühle, wohnhaft in Friedberg, Kaiserstr. 124 das Sparkassenbuch Nr. 37 135 — lautend auf seinen Namen.

Fr. Helga Rühle, wohnhaft in Friedberg, Kaiserstr. 124 das Spar-
kassenbuch Nr. 39 440 — lautend auf ihren Namen.

Frau Gisela Liebig geb. Boucher, wohnhaft in Wölfersheim, Wohn-
bacher Str. 14 das Sparkassenbuch Nr. 75 793 — lautend auf den Na-
men Ralf und Gisela Liebig, Wölfersheim.

Hauptzweigstelle Butzbach:

Frau Paula Bach, wohnhaft in Butzbach, Taunusstr. 9 das Spar-
kassenbuch Nr. 12 806 — lautend auf ihren Namen.

Herr Hans Urban, wohnhaft in Butzbach, Feldbornstr. 1 das Spar-
kassenbuch Nr. 45 557 — lautend auf den Namen Eheleute Hans
Urban, Butzbach.

Herr Hans Urban, wohnhaft in Butzbach, Feldbornstr. 1 das Spar-
kassenbuch Nr. 46 920 — lautend auf den Namen Katja Urban, Butz-
bach.

Die Inhaber der vorgenannten Sparkassenbücher werden hiermit
aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage der Sparkassenbücher
ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widri-
genfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

II. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern:

Durch Beschluß vom 11. 7. 1966 sind folgende Sparkassenbücher
für kraftlos erklärt worden:

Hauptstelle Friedberg (Hessen).

Sp. Kto. Nr. 51 998 Eleonore Kurtz, Friedberg, Am Edelspfad 6

Sp. Kto. Nr. 59 673 Peter Neumann, Ilbenstadt, Gartenstr. 19

Sp. Kto. Nr. 71 497 Margot Alucia Bernhardt, Ober Wöllstadt, Im
Holzhain

Sp. Kto. Nr. 75 950 Gisela Fischer geb. Heister, Bruchenbrücken,
Klausenstr. 14

Hauptzweigstelle Butzbach:

Sp. Kto. Nr. 6 264 Gemeinde-Kirchenfond Hoch Weisel

Sp. Kto. Nr. 41 795 Wolf Dietrich Heil, Butzbach, Gutenbergstr. 2

Hauptzweigstelle Bad Vilbel

Sp. Kto. Nr. 30 567 Gertrud John, Klein Karben, Gartenstr. 30.

636 Friedberg (Hessen), 22. 7. 1966

KREISSPARKASSE FRIEDBERG (HESEN)
Der Vorstand

2465

Aufforderung: Frau Thea Staab geb. Knab, Ffm.-Fechenheim,
Hydronstraße 4, und Herr Dieter Lorenz, Frankfurt am Main,
Hammarskjöldrin 29, haben die Kraftloserklärung der auf ihren
Namen lautenden Sparkassenbücher 15-10182 und 01-596445 beantragt.

Der oder die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert,
binnen 3 Monaten unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte
bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die
Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

6 Frankfurt (Main), 26. 7. 1966

STADTSPARKASSE FRANKFURT AM MAIN

2466

Bei der Gemeinde Fronhausen (Lahn), (Kreis Marburg a. d. Lahn), rund 2100 Einwohner, Ortsklasse A, ist zum 2. 12. 1966 die

Stelle des hauptamtlichen Bürgermeisters

zu besetzen.

Die Wahl erfolgt auf 6 Jahre. Amtsgehalt und Dienstaufwandsentschädigung richten sich nach der Gruppe W 3 des Gesetzes über die Bezüge der Wahlbeamten in Hessen.

Gesucht wird eine pflichtbewußte, charaktervolle Persönlichkeit, die über eine diesem verantwortungsvollen Amt entsprechende Allgemeinbildung und über ausgiebige Erfahrung in der Kommunalverwaltung verfügt, sowie womöglich die 1. und 2. Verwaltungsprüfung abgelegt hat.

Bewerber sollen nicht über 45 Jahre alt sein.

Interessenten, die die geforderten Voraussetzungen erfüllen, werden gebeten, einen handgeschriebenen Lebenslauf, Lichtbild, einen lückenlosen Beschäftigungsnachweis, Schulabgangszeugnisse, Prüfungszeugnisse, Referenzen, Gesundheitsattest sowie polizeiliches Führungszeugnis bis zum 15. August 1966 unter dem Kennwort „Bürgermeisterwahl“ an den Vorsitzenden des Bürgermeisterwahlausschusses, Herrn Johann Siegel, 3555 Fronhausen (Lahn), Falltorweg 16, einzureichen.

Persönliche Vorstellung nur nach besonderer Aufforderung erwünscht.

3555 Fronhausen, 27. 7. 1966

Der Bürgermeisterwahlausschuß der Gemeinde Fronhausen (Lahn)

2467

Aufforderung: Herr Johannes Georgalis, Frankfurt (Main), Friedberger Anlage 20, hat die Kraftloserklärung des auf seinen Namen lautenden Sparkassenbuches 17-69612 beantragt.

Der oder die Inhaber des Sparkassenbuches werden aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

6 Frankfurt (Main), 26. 7. 1966

STADTSPARKASSE FRANKFURT AM MAIN

2468

Aufforderung: Die Nachstehenden haben die Kraftloserklärung der auf ihren Namen ausgestellten Sparkassenbücher beantragt: 1. Frithjof Rudert, Da.-Eberstadt, Nr. 112 881; 2. Umrn Bombar, Darmstadt, Nr. 145 798; 3. Luise König, Darmstadt, Nr. 149 420; 4. Heinrich Fritsch u. Ehefr. Marie geb. Keller, Ndr.-Beerbach, Nr. 415 224; Stephan Geweniger, Trautheim, Nr. 178 384; 6. Josef Gasz, Griesheim-St.-Stephan, Nr. 731 052; 7. Ev. reform. Pfarramt Rohrbach — Schwesternstation — Rohrbach, Nr. 801 258.

Ferner haben die Eheleute Hamm, Weiterstadt, die Kraftloserklärung des nachstehend aufgeführten Sparkassenbuches beantragt: 1. Lonny Hamm, Weiterstadt, Nr. 1 600 029.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

61 Darmstadt, 27. 7. 1966

STADT- UND KREISSPARKASSE DARMSTADT
Der Vorstand

Für Verwaltungen und Anstalten



„Alles fürs Büro“
Büromöbel · Büromaschinen
Organisationsmittel · Bürobedarf

WILHELM MÜLLER, Bad Soden/Ts.

Hasselstraße 9
Tel. 06196-3481

Stoffe - Gardinen - Teppiche

WEIPERT

WEIPERT mit der Großauswahl
Frankfurt/Main, Zeil 85-93
gegenüber der Hauptpost
Telefon 28 77 47

Seifen, Wasch- und Spülmittel
Reinigungs- und Fußbodenpflegemittel

Preisgünstig für Behörden und Großverbraucher durch Direktbezug.

Schlüchterner Seifenfabrik E. HEINLEIN KG
Schlüchtern · Tel. (0 66 61) *8 55

2469

Aufgebot: Herr Friedrich Kopp, Berstadt, Hauptstraße 27, beantragt, das Sparkassenbuch Nr. 16 112 lautend auf Friedrich Kopp, Berstadt, für kraftlos zu erklären.

Der oder die Inhaber des Sparkassenbuches werden aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

6312 Laubach, 15. 7. 1966

BEZIRKSSPARKASSE LAUBACH
Der Vorstand

2470

Aufgebot: Die Eheleute Ulrich Soth, u. Marianne Soth, geb. Alban, Laubach, Marktplatz 2, beantragen, das Sparkassenbuch Nr. 12 184 lautend auf den Namen Ihres Sohnes Ralf Joachim Soth, Laubach für kraftlos zu erklären.

Der oder die Inhaber des Sparkassenbuches werden aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

6312 Laubach, 15. 7. 1966

BEZIRKSSPARKASSE LAUBACH
Der Vorstand

2471

Aufforderung: Frau Anneliese Schwob, geb. Ermisch, 35 Kassel, Königstor 53, hat die Kraftloserklärung ihres Sparkassenbuches Nr. 2 084 630 beantragt.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches seine Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

35 Kassel, 28. 7. 1966

STADTSPARKASSE KASSEL
Der Vorstand

Wir liefern zu besonders günstigen Preisen

Komplette Einrichtungen	Dunlopillo und Spez.-Matratzen
Möbel und Krankenhausböbel	Oberbetten und Einziehddecken
Schulmöbel	Textilien aller Art

TEPEL
GIESSEN
seit 1882 · Marktplatz 2

Qualitätserzeugnisse bekannter Hersteller

Bettwäsche, Tischwäsche	Elektro, Radio, Fernsehen
Wolldecken	Beleuchtungskörper
Gardinen und Bodenbeläge	Büroeinrichtungen

Der Staatsanzeiger für das Land Hessen erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 7,20. Herausgeber: der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ltd. Ministerialrat Gemmer, für den übrigen Teil Paul Hartelt. Verlag: Verlag Kultur und Wissen GmbH, 62 Wiesbaden, Postscheckkonto 6 Frankfurt/Main Nr. 143 60. Bankkonten: Bank für Gemeinwirtschaft 65 Mainz, Nr. 78 326. Deutsche Effekten- und Wechselbank, 62 Wiesbaden Nr. 69 655. Druck: Pressehaus Geisel Nachf., 62 Wiesbaden, Bahnhofstraße 33.

Anzeigenannahme und Vertrieb: Staats-Anzeiger, 62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42. Sa.-Nr. 3 96 71. Fernschreiber: 04-186 648. Preis von Einzelstücken: bis 32 Seiten Umfang DM 1,50 und DM —,25 Versandkosten, bis 40 Seiten DM 2,— und DM —,30, bis 48 Seiten DM 2,40 und DM —,40, über 48 Seiten DM 2,60 und DM —,40. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages

Anzeigenschluß: 7 Tage vor Erscheinen. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 5 v. 1. 1. 1966. Umfang dieser Ausgabe 24 Seiten.

2472

Bei dem Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft sind mehrere Stellen zu besetzen für

a) Regierungsinspektoren

Besoldung nach Besoldungsgruppe A 9 BBO, bei Bewährung nach angemessener Zeit Beförderung zum Regierungsoberinspektor.

Voraussetzungen: Mittlere Reife, Prüfung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst oder II. Verwaltungsprüfung, Höchstalter 38 Jahre.

Erwünscht: Kenntnisse der englischen oder französischen Sprache.

b) Regierungssekretäre und Regierungsobersekretäre

Besoldung nach Besoldungsgruppe A 6 bzw. A 7 BBO, bei Bewährung nach angemessener Zeit Beförderung bis zum Regierungshauptsekretär.

Voraussetzungen: Prüfung für den mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienst oder I. Verwaltungsprüfung, Höchstalter 35 Jahre.

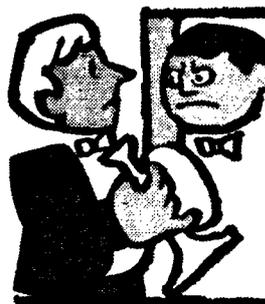
Bewerbungen sind unter Hinweis auf diese Anzeige mit einem eigenhändig geschriebenen Lebenslauf, einer tabellarischen Übersicht des beruflichen Werdegangs, einem Lichtbild und beglaubigten Zeugnisabschriften bis zum 31. August 1966 einzureichen beim

Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft
6 Frankfurt (Main), Bockenheimer Landstraße 38—40
Postfach 3931.

Persönliche Vorstellung nur nach Aufforderung.
6 Frankfurt (Main), 28. 7. 1966

Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft

Können Sie in Ihrer Wohnung tun was Sie wollen?



Vielleicht hat Ihr Hauswirt nichts dagegen, daß Sie sich einen Hund halten. Dürfen Sie sich aber ein Blumenfenster bauen, eine Trennwand entfernen oder eine Tür verbreitern? Bestimmt nicht! Diese Freiheiten haben Sie nur, wenn Sie Eigentümer Ihrer Wohnung sind.

Das BHW hilft Ihnen, im "Eigenen" zu wohnen

Das bedeutet für Sie und Ihre Familie mehr Freiheit, mehr Wohnlichkeit, mehr Freude am Leben! Als Angehöriger des öffentlichen Dienstes erleichtert das BHW Ihnen wesentlich den Weg zum wertbeständigen, krisenfesten Wohnungseigentum. Fordern Sie noch heute unsere kostenfreie Informationsschrift "B2" an. Es lohnt sich!

Leichter mit dem Beamtenheimstättenwerk



Bausparkasse für Angehörige des öffentlichen Dienstes
325 Hameln (Weser)
Kastanienwall

2474

Kraftloserklärung: Durch Beschluß vom 25. Juli 1966 ist das Sparkassenbuch Nr. 2 224 485 — Reimar Sippel — für kraftlos erklärt worden.

35 Kassel, 25. 7. 1966

STADTSPARKASSE KASSEL
Der Vorstand

2473

Kraftloserklärung: Durch Beschluß vom 26. Juli sind nachstehend aufgeführte Sparkassenbücher für kraftlos erklärt:

1) Sparkassenbuch Nr. 793 und 7600 lautend auf Konrad Günther, Frischborn, Obergasse 20

2) Sparkassenbuch Nr. 3239 lautend auf Ernst Bücking, Schlitz, Brauhausstraße.

6420 Lauterbach, 26. 7. 1966

KREISSPARKASSE LAUTERBACH IN HESSEN
Der Vorstand

Berater und Lieferer bei staatlichen und kommunalen Baumaßnahmen

FRANZ FREYDANK

Bauingenieur BDB · Ing.-Büro für Tiefbau

Entwässerung · Wasserbau · Straßenbau
Planung und Bauleitung

Kriftel/Ts.

Tel. 0 61 92 51 95

Der Sonderdruck

Wohnungsbau-richtlinien 1965

mit allen damit zusammenhängenden Erlässen

wird gegen Postscheck-Einzahlung von DM 2,50 und DM —,40 Versandkosten sofort geliefert.

Verlag Kultur und Wissen GmbH
62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42
Postscheckk. Frankfurt/M. Nr. 143 60

Dipl.-Ing. Rüd. Grottel

BAUBERATUNGSGESELLSCHAFT M. B. H.,
6 FRANKFURT AM MAIN
MÜNCHENER STR. 12
RUF: 33 14 12 / 33 37 91

WASSERVERSORGUNG · KANALISATION · ABWASSERREINIGUNG

PLANUNG · BERATUNG
FÜR
STADT · GEMEINDE · INDUSTRIE

Günter Rode

DIPL.-GARTENBAUINSPEKTOR
Gartenbauunternehmen

6101 Braunshardt b. Darmstadt · Am Stein 4—6
Fernsprecher 0 61 50 / 8 20
65 Mainz · Wallaustr. 43 · Fernsprecher 2 89 55



Schornsteinversottung

braune nasse Flecke, Risse und Undichtigkeiten beseitigen wir mit Garantie nach dem altbewährten Schweizer-Schädler-Verfahren.

Kein Beschmutzen der Wohnräume.

Unverbindl. Fachberatung.

ISOKA GmbH

Frankfurt (Main)
Stahlburgstraße 24
Tel. 55 17 59



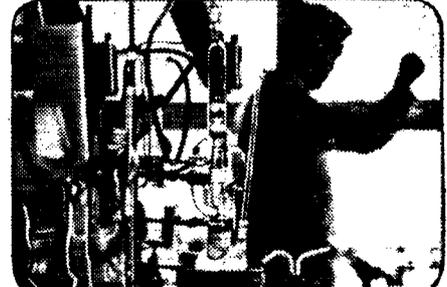
Hoechst baut eins der modernsten Forschungszentren Europas



In Hoechst, auf der südlichen Seite des Mains, entsteht eins der größten Forschungszentren Europas.



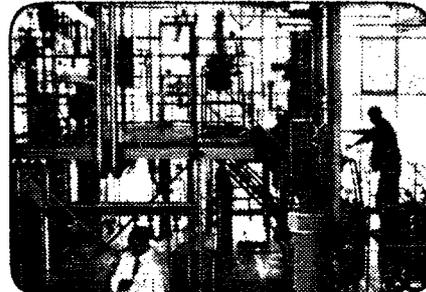
Es vereint Grundlagenforschung, angewandte Forschung und alle Hilfsinstitute auf einem Gelände.



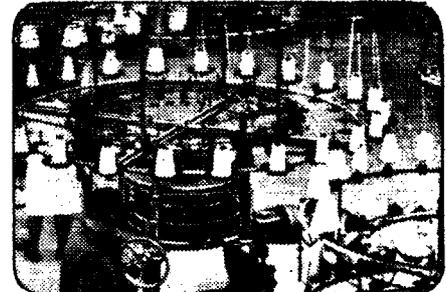
Das Hauptlabor gibt Impulse für die Forschungsarbeit aller Sparten.



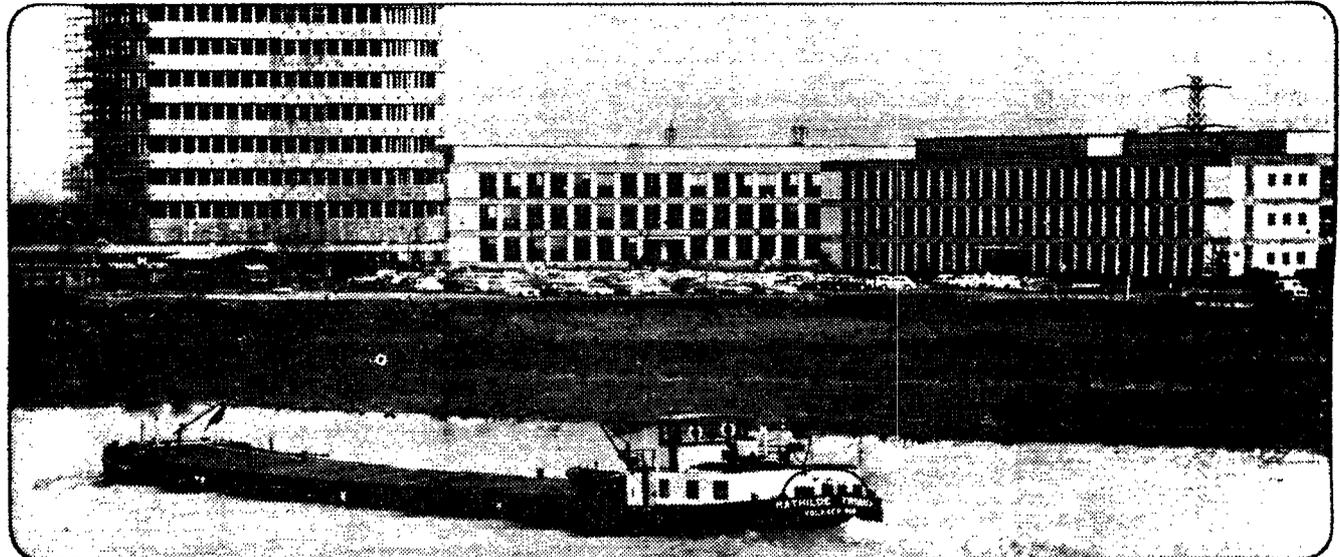
In den jeweiligen Spartenlabors wird der Grundstein für künftige Erfolgsprodukte gelegt.



Aufgabe des Technikums: die Übertragung der Laborarbeit in die Größenordnung der Produktion.



Die Anwendungstechnik prüft die Produkte, erprobt neue Verfahren und berät die Kunden in aller Welt.



Schon heute arbeiten über tausend Menschen im neuen Forschungszentrum. Wenn das Projekt 1972 fertiggestellt ist, wird es 300 000 qm umfassen und rund 250 Millionen DM gekostet haben.

Die chemische Industrie lebt mehr als jeder andere Wirtschaftszweig von der Forschung. Allein 8000 Menschen — darunter über 1000 Naturwissenschaftler — arbeiten in Hoechst in der Grundlagenforschung,

an der Entwicklung neuer Produkte, an der Erweiterung der Anwendungsmöglichkeiten. Ihre Arbeitsstätten, soweit sie im Stammwerk selbst liegen, werden jetzt in einem der modernsten Forschungszentren zusammen-

gefaßt. Für die Wissenschaftler, die hier auf den Gebieten Kunststoffe, Farben, Fasern und Arzneimittel forschen, bedeutet das: mehr Kontakte, mehr Gespräche, mehr Ideen für den Markt von morgen.



Chemie —
Schlüssel
zum
Reichtum
der Natur

HOECHST

Farbwerke Hoechst AG
Frankfurt (M.)-Hoechst